



Beschlusskammer 3

Beschluss
öffentliche Fassung

BK3f-22/020

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 23.11.2022

wegen

Genehmigung von Entgelten für Kollokationsleistungen am HVt

Beigeladene:

1. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
diese vertreten durch die Geschäftsführung,
2. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,
vertreten durch die vertreten durch die Geschäftsführung
4. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. VATM e. V, Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
7. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
die Vorsitzende Ute Dreger,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Sonja Wenzel-Woesler

aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 30.03.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

1. Die unter Ziffern I bis III genannten Entgelte werden **rückwirkend** mit Wirkung ab dem 01.12.2022 genehmigt:

I	Kollokationsstrom	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2337 €/kWh
I	Raumluftechnik	
I.2	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
I.2.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	126,97 €
I.2.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	105,20 €
I.2.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	97,95 €
I.2.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	68,92 €

II	Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm	
II.1	Kaltmieten ohne Service- und Nebenkosten pro qm	
	Frankfurt am Main	15,87 €
	Düsseldorf	12,50 €
	Köln	14,50 €
	Stuttgart	11,10 €
	München	18,42 €
	Dortmund	9,00 €
	Duisburg	9,10 €
	Hamburg	12,58 €
	Berlin	13,25 €

	Dresden	10,00 €
	Nürnberg	9,45 €
	Essen	5,50 €
	Hannover	7,90 €
	Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern sowie Bremen und Leipzig	8,69 €
	Städte/Regionen mit bis zu 100.000 Einwohnern	7,12 €
II.2	Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	0,12 €
II.3	Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	2,34 €

III.	Stromzählerablesung auf der Basis von Smart Meter Gateway (SMGW)	
III.1	Realisierung Smart Meter Gateway (SMGW)	340,11 €
III.2	Projekttausch Stromzähler	670,14 €
III.3	Austausch der Niederspannungsverteilung	nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste Kollodation und Raumluftechnik, Punkt 1.5.m, zuletzt genehmigt mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020.

2. Die Genehmigungen unter den Ziffern I sind befristet bis zum 31.07.2023.
Die Genehmigungen unter den Ziffern II sind befristet bis zum 31.07.2024.
Die Genehmigungen unter den Ziffern III sind befristet bis zum 30.11.2023.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde zuletzt durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 verpflichtet, den *Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) einschließlich Kollokation* zu gewähren (Ziffer 1 des Tenors). Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich den Betrieb und die Ablesung von Stromzählern sowie die Inanspruchnahme der Raumluftechnik (RLT) im Rahmen der TAL-Kollokation. Die Entgelte für die Zugangsgewährung zur TAL und für die Kollokation wurden durch Regulierungsverfügung BK3i-19/020 der Genehmigungspflicht nach § 38 Abs. 1 TKG i.V.m. § 39 ff TKG unterworfen (Ziffer 5.1 des Tenors).

Entgelte für den Kollokationsstrom, den Wettbewerber für den Betrieb ihrer Übertragungstechnik im Rahmen der TAL-Kollokation von der Antragstellerin beziehen, und *Überlassungsentgelte für Raumluftechnik* wurden – beruhend auf der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 – zuletzt mit Beschluss BK3a-21/009 vom 30.11.2021 befristet bis zum 30.11.2022 genehmigt. Für den laufenden Stromverbrauch wurde in diesem Verfahren ein Entgelt von 0,2394 €/kWh genehmigt.

Entgelte für Flächenmieten, Servicekosten und Nebenkostenpauschale wurden zuletzt genehmigt mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020; ebenfalls befristet bis zum 30.11.2022.

Vor dem Hintergrund der zum 30.11.2022 auslaufenden Entgeltgenehmigungen und der Erforderlichkeit von Erst- bzw. Folgegenehmigungen für die in Rede stehenden Leistungen hat die Antragstellerin am 23.11.2022 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten (rückwirkend) ab 01.12.2022 gestellt.

Gleichzeitig hat sie den Erlass einer *vorläufigen Entgeltgenehmigung* angeregt, um Abrechnungskontinuität bis zu einer endgültigen Entscheidung zu gewährleisten und Rückstellungen auf Seiten der Nachfrager zu vermeiden.

Die Beschlusskammer kam nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die am 23.11.2022 beantragten Entgelte für Kollokationsstrom und Raumluftechnik, Mieten sowie weitere Kollokationsleistungen dem Grunde nach genehmigungsfähig sind; die Antragstellerin somit einen Anordnungsanspruch aus § 40 Abs. 4 TKG in der Hauptsache hatte. Eine abschließende Bewertung zur konkreten Höhe der beantragten Entgelte war kurzfristig jedoch nicht möglich. In Folge dessen wurden mit Beschluss vom 22.12.2022 – nach Durchführung einer auf die Anordnung vorläufiger Entgelte beschränkten öffentlichen mündlicher Verhandlung - vorläufige Entgelte genehmigt.

Die vorläufig genehmigten Entgelte entsprachen – zum Teil mit Kürzungen – den bis zum 30.11.2022 auf Grundlage des TKG und der darauf aufbauenden Regulierungsverfügungen genehmigten Entgelten. Sie sind als „Abschlagszahlungen“ auf Forderungen der Antragstellerin aus den hier genehmigten endgültigen Entgelten zu verstehen.

In der *Hauptsache* hat die Antragstellerin die Genehmigung der folgenden Entgelte beantragt:

I	Kollokationsstrom und Raumluftechnik Laufende monatliche Entgelte für den Stromverbrauch und RLT Für den Fall, dass für die Nachfrager von Kollokationsstrom im Genehmigungszeitraum keine Strompreisgrenze gilt.	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,6908 €/kWh

I.2	Entgelte für Teilklimatisierung (RLT) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit vereinbarten Mindestmietzeiten optional	
a.	5 Jahren Mindestmietzeit	311,98 €/kW
b.	8 Jahren Mindestmietzeit	263,57 €/kW
c.	10 Jahren Mindestmietzeit	247,44 €/kW
d.	nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit	191,21 €/kW

Alternativ:

I	Kollokationsstrom und Raumluftechnik Laufende monatliche Entgelte für den Stromverbrauch und RLT Für den Fall, dass die Nachfrager von Kollokationsstrom im Genehmigungszeitraum in den Anwendungsbereich einer Strompreisgrenze von 0,40 €/kWh für 80 % ihres Verbrauchs fallen.	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,4400 €/kWh
I.2	Entgelte für Teilklimatisierung (RLT) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit vereinbarten Mindestmietzeiten optional	
a.	5 Jahren Mindestmietzeit	251,63 €/kW
b.	8 Jahren Mindestmietzeit	207,63 €/kW
c.	10 Jahren Mindestmietzeit	192,96 €/kW
d.	nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit	143,29 €/kW

Die **Anträge zu I. 1** seien auf die Genehmigung des jeweils maximal genehmigungsfähigen Entgelts gerichtet, welches den Betrag von 0,6908 €/kWh bzw. 0,44 €/kWh, falls eine Strompreisbremse von 0,40 €/kWh für 80% des Vorjahresverbrauchs gelte, jedoch keinesfalls unterschreiten dürfe.

II	Mieten und weitere Leistungen für Kollokation am HVt Laufende monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen	
II.1	Kaltmieten ohne Service- und Nebenkosten	
	Frankfurt am Main*	15,87 €
	Düsseldorf	14,46 €
	Köln	15,43 €
	Stuttgart	13,51 €

	München	18,65 €
	Dortmund	13,85 €
	Duisburg	15,80 €
	Hamburg*	12,58 €
	Berlin	14,74 €
	Dresden	10,09 €
	Nürnberg	15,24 €
	Essen	13,23 €
	Hannover	10,29 €
	Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern sowie Bremen und Leipzig	12,61 €
	Städte/Regionen mit bis zu 100.000 Einwohnern	13,63 €
II.2	Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	0,12 €
II.3	Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	3,29 €

* Mit Schreiben vom **11.04.23** modifizierte die Antragstellerin ihre **Anträge zu II.** im Nachgang zur mündlichen Verhandlung und beantragte,

die Kaltmiete pro qm an den Standorten Frankfurt am Main und Hamburg in der vollen genehmigungsfähigen Höhe zu genehmigen.

III.	Stromzählerablesung auf der Basis von Smart Meter Gateway (SMGW)	
III.1	Realisierung Smart Meter Gateway (SMGW)	531,06 €
III.2	Projekttausch Stromzähler	918,17 €
III.3	Austausch der Niederspannungsverteilung	nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Preisliste der genehmigungspflichtigen, beantragten Entgelte für Kollokationsstrom und RLT-Überlassung (Anlage 1A1)“ der Antragstellerin.

IV.	Genehmigungszeitraum	
Die unter I. genannten Entgelte werden bis zum 31.07.2023 beantragt. Die unter II. genannten Entgelte werden bis zum 31.07.2024 beantragt. Die unter III. genannten Entgelte werden bis zum 30.11.2023 beantragt.		

Zur Antragslogik:

Die Antragstellerin beantragt für den *Kollokationsstrom und RLT* eine im Vergleich zur Vorperiode deutliche Entgelterhöhung, welche die Preissteigerungen am Energiemarkt widerspiegeln.

Im Unterschied zu vorausgehenden Verfahren begehrt die Antragstellerin, die Entgelte für den Kollokationsstrom nicht länger am Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu prüfen, sondern die Kontrolle auf den *Missbrauchsmaßstab* aus § 37 TKG zu beschränken.

Die Entgelte für den Kollokationsstrom und die RLT, so die Antragstellerin, könnten durch die Anwendung des Missbrauchsmaßstabs hinreichend sicher bestimmt werden, da auch bei Zugrundelegung des Missbrauchsmaßstabs die Antragstellerin zur Vorlage der Kostenunterlagen verpflichtet bleibe. Da ein Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nicht erforderlich sei, ergebe sich eine geringe wettbewerbliche Bedeutung der Entgelte, sodass die Anwendung des strengen KeL-Maßstabs nicht angemessen sei. Eine KeL-Regulierung würde sie daran hindern, ihre Stromentgelte anhand des tagesgenauen Einkaufspreises anzupassen. Auf diesen habe sie aber keinen Einfluss, denn sie habe keine Nachfragemacht als Stromeinkäuferin. Eine KeL-Regulierung schränke die Antragstellerin auch in ihrer Berufsausübungsfreiheit ein.

Da die Preise am Strommarkt transparent seien, sei die die Beschlusskammer in der Lage, den über die KeL simulierten Als-Ob-Wettbewerbspreis von den Einkaufskosten der Telekom zu lösen und die Einkaufsstrategien anderer Unternehmen zu bestimmen. Es bestünden keine Gründe, die Wettbewerber bei Bezug von Strom über die Antragstellerin besser zu stellen als im Rahmen ihres eigenen Stromverbrauchs. Im Vergleich zu anderen Telekommunikationsnetzbetreibern habe nur die Antragstellerin ein sehr krisensicheres und effizientes Stromeinkaufskonzept entwickelt. Es stelle daher eine wettbewerbliche Verzerrung dar, wenn die Wettbewerber ohne entsprechende Konzepte von dem der Antragstellerin profitieren würden.

Sofern man die Entgelte am *Maßstab der KeL* bestimme, müsse bei der erforderlichen Betrachtung des Als-Ob-Wettbewerbs das effiziente Telekommunikationsunternehmen insbesondere im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf und das Verhältnis aus lang- und kurzfristigem Stromeinkauf simuliert werden. Hierbei sei auf die Werte aus der Antragsbegründung zurückzugreifen, keinesfalls aber auf die tatsächliche Beschaffung der Antragstellerin. Die Beschlusskammer habe diesen Ansatz in der Vergangenheit als ineffizient verworfen. Ein Methodenwechsel bedürfe einer plausiblen und erschöpfenden Begründung und dürfe nicht zu einer Kostenunterdeckung auf Seiten der Antragstellerin führen. Ausschläge des Entgelts auch nach oben seien unter Wahrung der Methodenkonsistenz hinzunehmen.

Bei der für den *Spotmarkteinkauf* zu erstellenden Prognose seien sämtliche Besonderheiten des Strommarktes zu berücksichtigen. Hier müsse die Antragstellerin auch zu ungünstigen, d.h. teuren Zeiten Strom einkaufen, weshalb ihr Einkaufspreis ca. 20% über dem durchschnittlichen Marktpreis am Spotmarkt liegen würde. Aufgrund der andauernden Unsicherheiten bei den Stromeinkaufspreisen müssten verbleibende Zweifel bei der Prognose der kurzfristigen Stromeinkaufsentgelte zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt werden. Auf den Spotmarktpreis sei daher ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 30% festzusetzen.

Zudem seien bei der Entgelthöhe die gestiegenen Netznutzungsentgelte für Gewerbekunden zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat das von ihr beantragte Entgelt für den *Kollokationsstrom* und die *Raumlufttechnik* entsprechend ihrem Vortrag auf Basis des Missbrauchsmaßstabes anhand des Stromeinkaufspreises berechnet. Sie unterscheidet dabei zwischen einem langfristigen und einem kurzfristigen Einkaufspreis (Spotmarkt). Anhand des Verhältnisses von langfristiger und kurzfristiger Strombeschaffung und der verschiedenen Preise in diesen Bereichen modelliert die Antragstellerin einen *effizienten Stromeinkäufer*, berechnet einen Durchschnittswert für Stromeinkauf am Markt im Genehmigungszeitraum und addiert auf diesen Durchschnittswert weitere zusätzliche Kostenbestandteile (insbesondere Netzentgelte, Trafoverluste, Kosten für

Umspannung, weitere staatliche Abgaben, sowie anfallende Gemeinkosten und administrative Kosten) sowie einen *Erheblichkeitszuschlag* von 20%. Die steigenden Energiekosten und die Volatilität des Stromeinkaufsmarktes seien wesentliche Einflussfaktoren für die Entwicklung hin zu deutlich höheren Entgelten für den Kollokationsstrom und die Raumluftechnik.

Im Hinblick auf die *Raummieten* sehe die Antragstellerin den Entgeltgenehmigungsantrag als *Mindestantrag* an, der auf die Genehmigung des höchstmöglichen Entgelts abziele.

Die Antragstellerin berechnet diese Entgelte auf Basis der von ihr veranschlagten Mietkostensätze sowie der darauf aufsetzenden antragsübergreifenden Kostenparameter.

Mit dem Antrag werden erstmalig zum 01.12.2022 Entgelte für neue Leistungen für die Stromzählerablesung auf der Basis von *Smart Meter Gateway* (SMGW) beantragt. Die Antragstellerin reagiert damit auf die Einbau- und Betriebspflicht für neue intelligente Messsysteme (iMS), die das Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) vorsieht.

Diesen wie den für den *Projekttausch Stromzähler* beantragten Entgelten legt die Antragstellerin den KeL-Maßstab zu Grunde.

Für Fällen, in denen ein Zählertausch aufgrund der Raumbeschaffenheit ausnahmsweise nicht möglich sei, solle eine individuelle *nach Aufwand* abzurechnende Lösung gefunden werden.

Die *Antragsunterlagen* umfassen neben dem Antragsschreiben Preislisten mit den beantragten Entgelten (Anlagen 1), Leistungsbeschreibungen (Anlagen 2), Angaben zu Umsatz, Absatzmengen und zur Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3), Kostennachweise (Anlage 4) und eine Erklärung zur Herleitung des Kollokationsstrompreises (Anlage 5). Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens vorgelegt.

Die Beigeladenen zu 1. – 3., 4. und 8. haben Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben:

Zur Transparenz:

Die **Beigeladene zu 4.** kritisiert umfangreiche **Schwärzungen** in den Kostenunterlagen, wodurch keine abschließende Bewertung der Entgelte für Strom, Mieten und Zählertausch möglich sei.

Zum Entgeltgenehmigungsmaßstab:

Die **Beigeladenen zu 1. - 3., 4. und 8.** treten der von der Antragstellerin angeregten Festlegung des Missbrauchsmaßstabs nach § 37 TKG als Prüfmaßstab entgegen. Sie sprechen sich für die **Beibehaltung des KeL-Maßstabs** bei Genehmigung der Entgelte für den Kollokationsstrom und die Raumluftechnik aus. Die Genehmigung der Entgelte auf Basis des Missbrauchsmaßstabs würde zu ungerechtfertigt hohen und damit missbräuchlichen Entgelten führen, die den Regulierungszielen widersprächen. Aus öffentlichen Verlautbarungen sei bekannt, dass die Antragstellerin ihren Stromeinkauf über ihre Tochtergesellschaft PASM längerfristig gesichert habe. Die Stromeinkaufspreise der Antragstellerin lägen bei der langfristigen Beschaffung weit unter der dem Antrag zugrundeliegenden Modellierung des Stromeinkaufs. Da die Wettbewerber von den Kollokationsleistungen der Antragstellerin abhängig seien und nicht auf einen anderen Stromanbieter ausweichen könnten, würde sich die Antragstellerin ohne Berücksichtigung ihrer tatsächlich geringeren Stromeinkaufskosten einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Es handle sich bei den Kollokationsleistungen um nicht-selbstständige Annexleistungen zur TAL-Kollokation, sodass der beantragte Erheblichkeitszuschlag von 20% missbräuchlich sei. Aus Sicht der **Beigeladenen zu 8.** würde eine Genehmigung auf Basis des Missbrauchsmaßstabs zudem dazu führen, dass Leistungen, die die Antragstellerin selbst nur an die Wettbewerber „durchreicht“ zu deutlichen überhöhten Preisen abgerechnet würden. Eine Kostenorientierung auf Basis der KeL schränke die Antragstellerin nicht in ihrer

Berufsausübungsfreiheit ein, sondern Sorge lediglich für einen angemessenen Ausgleich auf Kostenebene aufgrund der bestehenden Marktmacht. Aus Sicht der **Beigeladenen zu 4.** könne den seit der letzten Genehmigung eingetretenen Schwankungen auf dem Strommarkt zudem bereits dadurch Rechnung getragen werden, dass die Genehmigung nur für eine kurze Dauer erteilt werde. Ferner dürfe die Strompreisbremse keine Auswirkungen auf die Beurteilung des tatsächlichen Strompreises haben, da dieser isoliert zu betrachten sei.

Zur Berechnung des Stromeinkaufspreises:

Die **Beigeladenen zu 1. – 3., 4. und 8.** kritisieren die **Berechnung des Stromeinkaufspreises** durch die Antragstellerin. Die Antragstellerin beziehe ihren Strom durch ihre konzern-eigene Stromeinkaufsgesellschaft PASM. Diese habe größere Erfahrung am Strommarkt und könne zu deutlich besseren Konditionen Strom in großen Mengen erwerben als die Wettbewerber. Dabei profitiere sie davon, dass der Stromverbrauch für die Kollokationsstandorte relativ zuverlässig ermittelt werden könne und damit ohne große Risiken langfristig abzudecken sei. Diesen Vorteil in der Strombeschaffung müsse die Antragstellerin an die Wettbewerber weiterleiten, da die In-Rechnung-Stellung eines höheren Preises als des eigenen Bezugspreises einer ungerechtfertigten Bereicherung im Verhältnis zu den Kollokationspartnern gleichkomme, die auf die Stromversorgung durch die Antragstellerin in deren Gebäuden angewiesen seien und rechtliche wie tatsächlich keine Ausweismöglichkeit auf andere Stromlieferer hätten. Aus Sicht der **Beigeladenen zu 8.** verbietet sich jeglicher Aufschlag oder jegliche „Belohnung“ der Antragstellerin, die über die Ist-Kostenbasis der Antragstellerin hinausgehe. Eine angemessene Verzinsung für das eingesetzte Kapital werde bereits durch den WACC gewährleistet. Die **Beigeladenen zu 4. und 8.** sind darüber hinaus der Ansicht, dass der von der Antragstellerin der Kalkulation des kurzfristigen Stromeinkaufspreises zugrunde gelegte Ausgangswert zu hoch ist. Selbst die Wettbewerber würden – ohne den Vorteil einer eigenen Stromtochter zu haben – zu deutlich geringeren Preisen kurzfristig Strom beschaffen. Ferner kritisiert die **Beigeladene zu 4.**, dass das Abstellen auf den Einkaufspreis eines bestimmten Tages (28.09.22), wie die Antragstellerin es vornimmt, bei den derzeitigen volatilen Strompreisen nicht als taugliche Kalkulationsgrundlage verwendet werden könne. Ähnlich wie bei der Bestimmung der langfristigen Stromeinkaufspreise sei der Genehmigung des kurzfristig zu beschaffenen Strombedarfs ein Durchschnittswert (wie der Quartalsdurchschnitt) zugrunde zu legen, um den Schwankungen auf dem Spotmarkt Rechnung zu tragen.

Die **Beigeladenen zu 1. – 3. und 8.** führen an, dass die Antragstellerin nach öffentlichen Aussagen ihres Managements aufgrund ihrer langfristigen Strombeschaffungspolitik nicht nur deutlich niedrigere Preise am Strommarkt erzielen würde als den Antrag zugrunde gelegt, sondern sich auch zu einem deutlich größeren Teil als den im Antrag angegebenen 50% des Strombedarfs langfristig im Voraus eindecke.

Basierend auf der Annahme, dass der Stromeinkaufspreis gleichbleibe, reduziere sich aus Sicht der **Beigeladenen zu 1. – 3.** aufgrund des Wegfalls der EEG-Umlage zum 01.07.2022 der Gesamtstrompreis zusätzlich um 3,72 Cent/kWh. Dies sei bei der Berechnung der KeL zu berücksichtigen. Nach dem Dafürhalten der **Beigeladenen zu 1. – 3. und 8.** könnten insgesamt maximal Entgelte in Höhe der vorausgehenden Genehmigung für den Stromverbrauch genehmigt werden. Andernfalls würde sich aus Sicht der **Beigeladenen zu 1. – 3.** der Kollokationsstrom zu einem Businessmodell für die Antragstellerin entwickeln, da überhöhte Preise weitergegeben würden und die Wettbewerber aufgrund eines „Lock-In-Effekts“ keine eigene Strombeschaffung vornehmen könnten, um auf die Preisentwicklung Einfluss nehmen zu können.

Entgelte für Raumluftechnik:

Die **Beigeladenen zu 1. – 3. und 4.** weisen darauf hin, dass ihre Ausführungen zur Berechnung des Entgelts für den Kollokationsstrom entsprechend auch für die Berechnung der RLT-Entgelte zu berücksichtigen seien. Denn auch die Betriebskosten der **RLT-Entgelte** beruhten im Wesentlichen auf den Strompreisen.

Entgelte für Flächenmiete:

Die **Beigeladenen zu 4. und 8.** sind der Ansicht, dass die beantragten Entgelte für die **Flächenmieten** überhöht sind. Wie in vorherigen Genehmigungen sei auf den aktuellen IVD-Gewerbemietpreisspiegel abzustellen, sodass leicht sinkende Mietentgelte die Folge wären.

Entgelte für Zählertausch:

Die **Beigeladenen zu 4. und 8. führen** aus, dass die erstmalig beantragten Entgelte für den **Zählertausch** zu hoch und nicht genehmigungsfähig seien. Die **Beigeladenen zu 8.** Weist auf ein Urteil des OVG NRW hin, wonach im Genehmigungszeitraum noch keine Einbaupflicht für die neuen Zähler bestehe. Zudem würden die ab dem Jahr 2012 eingebauten Stromzähler Bestandsschutz genießen. Die relevante Eichfrist betrage 8 Jahre. Die Antragstellerin könne die Eichfrist bei Bedarf mehrmals um 5 Jahre verlängern. Erst wenn diese Fristen ausgeschöpft seien, dürfe die Antragstellerin durch Zählertausch entstehende Kosten an ihre Vertragspartner weiterreichen. Die Möglichkeit der Verlängerung der Eichfristen nutze die **Beigeladene zu 8.** auch selbst. Sie sehe es als deutlich effizienter an, die Eichfristen zu verlängern, als einen (erneuten) kostenpflichtigen Austausch durchzuführen. Auch die **Beigeladenen zu 1. – 3.** weisen darauf hin, dass ein Zählertausch nicht in jedem Fall erfolgen müsse

Die Entgelte für Zählertausch hätten daher aus Sicht der **Beigeladenen zu 1. – 3. und 8.** vorerst keine Relevanz. Sollte die Antragstellerin dennoch einen Zählertausch vornehmen wollen, habe sie diesen selbst zu bezahlen. Aus Sicht der **Beigeladenen zu 4.** seien insbesondere die administrativen Kosten mit 151,09 € pro Zählertausch unverhältnismäßig hoch angesetzt. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass mit dem Projektentgelt keine Sonderfälle abgedeckt würden, für die die Antragstellerin vorsorglich ein zusätzliches Entgelt nach Aufwand beantragt habe.

Entgelte für Zählerablesung:

Die **Beigeladenen zu 1. – 3.** halten Entgelte für jährliche **Stromzählerablesungen** für zu hoch. Sie beantragen:

Aufgrund von unberücksichtigten Effizienzgewinnen durch Erfahrungsgewinn, ineffizienten Prozessen, fehlerhaften Prozesszeiten und einer kostenfreien Zählerablesung sind die beantragten Entgelte für die Stromzählerablesung nicht genehmigungsfähig. Stattdessen sind Entgelte unterhalb der derzeit genehmigten Entgelte zu beschließen. Darüber hinaus möge die Beschlusskammer prüfen, ob die Kosten für die Rechnungsstellung der Stromzählerablesung nicht bereits in den Gemeinkosten für die Kollokation allokiert sind.

Angemessene Verzinsung:

Unter Verweis auf ihren Vortrag in vorherigen Entgeltgenehmigungsverfahren appellieren **die Beigeladenen zu 1. – 3.** daran, die **WACC-Berechnung** anhand der WACC-Mitteilung vorzunehmen (Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission (2019/C 375/01)). Die bisherige Kalkulation der Beschlusskammer zeige insoweit methodische Mängel. Eine Überhöhung des WACCs zugunsten der Antragstellerin sei abzulehnen.

Genehmigungsdauer:

Die **Beigeladene zu 8.** spricht sich gegen die beantragte kurze **Genehmigungsdauer** für den Stromverbrauch und die Raumluftechnik bis 31.07.2023 aus. Sie plädiert für Beibehaltung des bisherigen Genehmigungsrythmus mit einer Genehmigungsdauer bis zum 30.11.2023. Eine Verkürzung mindere die Sicherheit für die Wettbewerber bei der Budgetplanung für das kommende Geschäftsjahr, da auf diese Weise für vier zusätzliche Monate geschätzte Entgelte angesetzt werden müssten.

Der Entgeltantrag wurden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt Nr. 23/2022 vom 07.12.2022 veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.03.2023 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten mit Schreiben vom 24.04.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auch das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 24.04.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten; hat aber von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Die den Beteiligten im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 4. nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass den Beigeladenen gemäß § 216 Satz 2 TKG im Rahmen des Verfahrens nur solche Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurden, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen,

siehe die ausführlichen Begründungen der Beschlusskammer, zuletzt im Verfahren zu den TAL-Bereitstellungsentgelten BK3c-22/004, S. 30 ff,

sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Weitere Offenlegungen der Antragsunterlagen waren vorliegend nicht vorzunehmen. Andernfalls hätten die Beigeladenen einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten.

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das Bundeskartellamt hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet.

Das regulatorische Geschehen im TAL-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die verschiedenen Zugangs- und Bereitstellungsleistungen dominiert. Diese sind zuletzt mit dem Beschlüssen BK3c-22/002 vom 28.06.2022 und BK3c-22/004 vom 30.09.2022 genehmigt worden, welche Gegenstand eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens waren.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine darüberhinausgehende, marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein ließe, dieses aufwendige Verfahren (erneut) zu durchlaufen.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer auch durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 32 EKEK durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. 01. 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund ihrer bereits für den nationalen Markt nur eingeschränkten Bedeutung ausgeschlossen werden.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19-020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft auch die Stromversorgung und die damit verbundenen Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich den Betrieb und die Ablesung von Stromzählern, die Raumluftechnik, aber auch die Mieten mitsamt erforderlicher Neben- und Servicekosten,

vgl. Regulierungsverfügung Markt 1 BK3i-19/020 vom 21.07.2022, S. 178.

Gleiches gilt für den Projekttausch Stromzähler, soweit dieser erforderlich werden sollte (vgl. schon Beschluss BK3a-12/103). Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

4. Art der Entgeltgenehmigung und Maßstab

Für die vorliegende Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach 42 TKG) festgelegt und fortgeführt. Diese Entscheidung folgt aus einer pflichtgemäßen Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zustehenden Ermessens.

4.1. Prüfprogramm und Maßstab

Nach § 40 Abs. 3 TKG prüft die Bundesnetzagentur für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung des nach § 39 Abs. 1 bestimmten Maßstabs der Entgeltgenehmigung. Demnach sind die beantragten Entgelte an den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgelegten Maßstäben zu prüfen. Der Beschlusskammer kommt bei der Festlegung des Maßstabs ein weites Ermessen zu. Dieses hat sie entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen ausgeübt.

Nachdem in der Regulierungsverfügung Markt 1 (BK3i-19/020) bereits über das „Ob“ der Entgeltgenehmigung und die Form der Vorabgenehmigungspflicht nach § 38 TKG entschieden wurde, ist im Folgenden nach § 39 Abs. 2 TKG nur noch darüber zu entscheiden, welcher Entgeltmaßstab nach § 39 Abs. 1 TKG zur Anwendung kommt. Innerhalb des Genehmigungsrahmens selbst eröffnen sich der Bundesnetzagentur verschiedene Entgeltmaßstäbe:

Zum einen hat die Bundesnetzagentur nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 TKG die Möglichkeit, die vorgelegten Entgelte anhand des Missbrauchsmaßstabs nach § 37 TKG zu überprüfen. Ein Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen Entgelte fordert, die nur auf Grund seiner beträchtlichen Marktmacht auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind. Dabei wird ein „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ zugrunde gelegt, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem beherrschten Markt ergäbe. Missbräuchlich überhöht gegenüber einem solchen hypothetischen Preis sind die Entgelte allerdings erst dann, wenn sie diese erheblich überschreiten, wobei der Missbrauchszuschlag je nach den Marktgegebenheiten unterschiedlich sein kann. Demnach wäre lediglich bei einem erheblichen Abweichen von einem wettbewerbsanalogen Preis die Genehmigung zu versagen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 15.07 vom 02.04.2008.

Des Weiteren können nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG die Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) nach § 42 TKG bestimmt werden. Die KeL umfassen nach § 42 Abs. 1 TKG die „langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einen angemessenen Zuschlag für leistungsneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit die Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind“. Im Wesentlichen sollen diejenigen Kosten bestimmt werden, die sich unter Wettbewerbsbedingungen ergeben würden, also ein wettbewerbsanaloger Preis. Ein am Maß der KeL reguliertes Entgelt darf diesen wettbewerbsanalogen Preis nicht überschreiten. Nur neutrale Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG sind berücksichtigungsfähig.

Abschließend ist es auch möglich, nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG Entgelte auf der Grundlage einer anderen Vorgehensweise zu bestimmen. Zu denken ist hier zum einen an die Übertragung des Maßstabs der reinen Zusatzkosten. Hierbei handelt es sich um einen Genehmigungsmaßstab, den die Kommission im Bereich der Anrufzustellungsentgelte für geboten erachtet. Nach diesem Maßstab werden allein die vermeidbaren Kosten als relevante Zusatzkosten anerkannt, d.h. die Kosten, die entfielen, wenn die entgeltregulierte Leistung nicht erbracht würde. Zum anderen können auch Gleitpfade, bei denen die Entgelte sukzessive und nicht schlagartig einen bestimmten Zielzustand angenähert werden (BT-Drs. 17/5707, 43, 62). Weitere Maßstäbe zur Entgeltfindung sind nicht ersichtlich.

4.2. Anforderungen an die Abwägungsentscheidung

Nach § 39 Abs. 2 TKG sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der Bundesnetzagentur bei der Auswahl des für eine Entgeltgenehmigung anzuwendenden Entgeltmaßstabs ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidungsprärogative der Regulierungsbehörde ist durch das Unionsrecht unmittelbar vorgegeben,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 36f., und BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 18ff., 30ff.

Bei der Ausfüllung (und gerichtlichen Überprüfung) des Beurteilungsspielraums ist zu beachten, dass dieser Spielraum im Hinblick auf die unionsrechtlich vorgegebene Abwägung widerstreitender Regulierungsziele eine besondere Nähe zum Regulierungsermessen aufweist. Bei einem derartigen Entscheidungsspielraum, der gewissermaßen auf der Nahtstelle zum Regulierungsermessen steht, ist die eigentliche Bewertung der Behörde jedenfalls auch darauf nachzuprüfen, ob sie im Hinblick auf die Kriterien, die in der Rechtsnorm ausdrücklich hervorgehoben oder doch in ihr angelegt sind, plausibel und erschöpfend argumentiert hat,

BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 38, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 6.10 vom 23.03.2011, Rz. 38; BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 34.

Das Erfordernis einer plausiblen und erschöpfenden Begründung folgt aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und muss schon wegen der hohen Grundrechtsrelevanz der Entscheidung ausnahmslos Geltung beanspruchen,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 38.

Die Bundesnetzagentur hat nach § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zu bestimmen, welcher Entgeltmaßstab am besten geeignet ist, die Ziele nach § 2 TKG zu erreichen. Der Begründung, weshalb ein bestimmter Entgeltmaßstab zur Anwendung gekommen ist, muss daher zu entnehmen sein, dass die Regulierungsbehörde die gegenläufigen Interessen zuvor abgewogen und geprüft hat, welcher Entgeltmaßstab (1) den Nutzerinteressen, (2) dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie (3) dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann muss die Behörde unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für den gewählten Maßstab spricht,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 36, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 39.

Über die vorgenannte Trias unterschiedlicher Belange hinaus sind – sofern relevant – auch die sonstigen Regulierungsziele (§ 2 Abs. 2 TKG), die Regulierungsgrundsätze (§ 2 Abs. 3 TKG) sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Anbieterinteresse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen, mit in die Abwägung einzubeziehen

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f., siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56.

Darüber hinaus sind bei der Auslegung des § 42 TKG und der Anwendung der Regulierungsgrundsätze auch die Vorgaben der Nichtdiskriminierungsempfehlung mitsamt der in deren Nummern 30 bis 37 beschriebenen Vorgehensweise zu berücksichtigen. Denn gemäß Art. 288 Abs. 5 AEUV sind Empfehlungen für die Adressaten unverbindlich, können aber nach gefestigter Rechtsprechung zur Auslegung innerstaatlicher, Unionsrecht umsetzender Rechtsvorschriften oder zur Ergänzung verbindlicher unionsrechtlicher Vorgaben herangezogen werden,

siehe EuGH, Urteil in der Rechtsache C-322/88, Slg. 1989, S. 4407, Rn. 7, 16, 18 – Salvatore Grimaldi; vgl. auch BVerwG, Urteil 6 C 16/07 vom 02.04.2008, Rz. 24.

Zudem trägt die Bundesnetzagentur gemäß § 198 Abs. 4 Satz 1 TKG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend den Empfehlungen Rechnung, die die Kommission erlassen hat – wie etwa die Nichtdiskriminierungsempfehlung. Gleichwohl ist es letztlich in die Entscheidung der Bundesnetzagentur gestellt, ob sie einer Empfehlung folgt oder nicht. Beschließt die Bundesnetzagentur, der Empfehlung nicht zu folgen, so teilt sie dies gemäß § 198 Abs. 4 Satz 2 TKG der Kommission unter Angabe ihrer Gründe mit.

In diesem Kontext kann sich die Bundesnetzagentur schließlich nicht auf eine abstrakte Bewertung der verschiedenen denkbaren Vorgehensweisen und deren Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Interessen beschränken. Vielmehr hat sie im Rahmen der vorzunehmen-

den Abwägung auch die konkreten Entgelthöhen, die sich bei der Anwendung der unterschiedlichen Maßstäbe ergeben würden, zumindest annähernd zu ermitteln und ihrerseits in die Erwägungen mit einzustellen. Auf diese Weise hat die Bundesnetzagentur mit zu bewerten, welchen spezifischen Einfluss die jeweils denkbaren, konkreten Entgelthöhen auf die jeweiligen Regulierungsziele zeigen würden,

BVerwG, Urteil 6 C 4/17 vom 30.05.2018, Rz. 48,49.

Die Ansetzung des Missbrauchsmaßstabs nach § 37 TKG unterscheidet sich von dem KeL-Maßstab im Wesentlichen dadurch, dass dem regulierten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, Entgelte jenseits der KeL zu verlangen. Dieser Preissetzungsspielraum findet seine Grenze da, wo die Überschreitung der KeL so erheblich ist, dass sie die Schwelle zur Missbräuchlichkeit der Entgelte übersteigt, deren Höhe anhand der Marktgegebenheiten zu bestimmen ist. Die Beschlusskammer hat im Hinblick auf die Wettbewerbsverhältnisse auf dem hier in Rede stehenden Markt 1 regelmäßig einen Erheblichkeitszuschlag von 15% für angemessen erachtet. Insofern hat die Beschlusskammer neben den ermittelten KeL für den Kollokationsstrom in Höhe von 0,2337 € (vgl. Ziffer 5.4.2.8) ein alternatives Entgelt mit einem Erheblichkeitszuschlag in Höhe von 15% (0,2688 €) in die Abwägung mit einbezogen. Sofern die Antragstellerin einen höheren Missbrauchszuschlag in Höhe von 20% für angemessen erachtet, wirkt sich dies nur marginal erhöhend aus (0,2805 €). Neben der von der Antragstellerin geforderten Erhöhung des Erheblichkeitszuschlags steht aber mit Blick auf die fehlenden Ausweichmöglichkeiten der Zugangsnachfrager beim Bezug von Kollokationsstromentgelte zur Debatte, dass nur ein deutlich geringerer Erheblichkeitszuschlag von weniger als 5% gerechtfertigt wäre. Eine Befassung mit der konkreten Höhe des Erheblichkeitszuschlags ist vorliegend allerdings entbehrlich, weil die Beschlusskammer in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass der KeL-Maßstab für die hier in Rede stehenden Entgelte besser geeignet ist, die Regulierungsziele des § 2 TKG zu erreichen als der Missbrauchsmaßstab.

4.3 Abwägung anhand der Regulierungsziele

Nach Durchführung des oben beschriebenen Prüfprogramms kommt die Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass Entgelte, die sich auf die KeL beschränken, den Nutzerinteressen, dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Dies gilt über die vorgenannte Trias hinaus auch für die sonstigen relevanten Regulierungsziele und -grundsätze (§ 2 Abs. 3 TKG).

Im Einzelnen:

4.3.1 Geeignetheit

Entgelte, die die KeL nicht überschreiten, sind – auch im Vergleich zu einem denkbaren Genehmigungssmaßstab des § 37 TKG – geeignet, die relevanten Regulierungsziele zu fördern.

- **Wahrung von Nutzer- und Verbraucherinteressen**

Vorleistungsentgelte, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG genannten Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Nutzer und der Verbraucher, besser und wirksamer als Entgelte, die in ihrer Höhe erst durch die Missbrauchsschwelle beschränkt werden,

vgl. zur Wahrung der Verbraucherinteressen auch Art. 74 EKEK, aus dem mittelbar entnommen werden kann, dass neben wirtschaftlicher Effizienz und der Förderung nachhaltigen Wettbewerbs die Belange der Verbraucher bei der Entgeltregulierung von vorrangiger Bedeutung sind, so die Urteile des BVerwG vom 02.04.2008 in den Sachen 6 C 14.07 (Rz. 63), 6 C 15.07 (Rz. 70), 6 C 16.07 (Rz. 60) und 6 C 17.07 (Rz. 63); siehe ferner auch Art. 3 Abs. 2 lit. d EKEK.

Nutzer ist gemäß § 3 Nr. 41 TKG jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein. Zu den Nutzern gehören insbesondere auch die – im Gesetz namentlich hervorgehobenen – Verbraucher, also gemäß Art. 2 Nr. 15 EKEK diejenigen natürlichen Personen, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nehmen oder beantragen. Zudem zählen zu den Nutzern im Sinne dieser gesetzlichen Definition nicht nur Endkunden, sondern auch die Nachfrager der regulierten Zugangsleistungen.

Die Höhe der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte steht insofern in einem kausalen Zusammenhang zur Höhe der Endkundenpreise, als die Zugangsnachfrager erfahrungsgemäß Kostenersparnisse an die Endkunden weiterleiten, um ihren Marktanteil gegenüber der Betroffenen zu erhöhen sowie dem allgemeinen Wettbewerbsdruck zu begegnen. Dieser Kausalzusammenhang besteht grundsätzlich auch in umgekehrter Richtung, denn die Unternehmen werden bemüht sein, Kostensteigerungen auf die Endkunden abzuwälzen. Dies wird ihnen aber nur soweit möglich sein, wie der Endkundenpreis nicht durch andere Faktoren restringiert wird.

Im Endergebnis hängt die Höhe der Endkundenentgelte im Festnetz plausibel von den Vorleistungsentgelten der Betroffenen ab. Es liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, dass die Vorleistungsentgelte für Zugangs- und Kollokationsleistungen das wettbewerbsanaloge Niveau nicht überschreiten. Dies gilt auch angesichts des Umstandes, dass hier die Entgelte nur ein vergleichbar kleines Volumen ausmacht. Denn es ist nicht auszuschließen, dass die Kollokationsstromentgelte in Summe preisrelevant werden, auch wenn der Anteil der Kollokationsstromentgelte für die Produktkosten des einzelnen Nachfragers mitunter nur gering sein mag.

Die Nutzerinteressen werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) TKG insbesondere gewahrt, wenn für die Nutzer, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Preise, Auswahl und Qualität erbracht wird. Auch im Interesse der Nutzer ist die Konnektivität, die breite Verfügbarkeit sowie der beschleunigte Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) TKG.

Auch bei einer mittel- bis langfristigen Betrachtung, sprechen die Nutzerinteressen für die Anwendung des KeL-Maßstabs. Neben günstigen Preisen treten dann verstärkt Überlegungen hinzu, die sich insbesondere auf die Angebotsvielfalt und die Qualität der angebotenen Leistungen, insbesondere die Teilhabe an technischen Innovationen, beziehen. Dies wird erreicht durch das Fortbestehen der bereits erreichten wettbewerblichen Strukturen auf den TK-Märkten. Die Ziele der Konnektivitäts- und Investitionsförderung sprechen somit für eine Genehmigung auf der Grundlage der KeL in Gestalt der beantragten Entgelte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass von allen Marktteilnehmern grundsätzlich anerkannt wird, dass eine Grundvoraussetzung für Investitionen und Netzausbau stabile Rahmenbedingungen und dabei insbesondere stabile Entgelte für Kupfervorleistungen sind.

Die Nutzerinteressen sprechen daher insgesamt für eine Genehmigung der beantragten Entgelte anhand des KeL Maßstabs.

- **Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs, Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte und Gewährleistung unverzerrten und unbeschränkten Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation**

Vorleistungsentgelte, deren Höhe dem Preisniveau entsprechen, dass sich aufgrund der Preismechanismen in einem wettbewerblichen Markt einstellen würden, stellen das Regulierungsziel eines chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 TKG besser und wirksamer sicher als Entgelte, die in ihrer Höhe bis zur Missbrauchsschwelle getrieben werden.

Wettbewerb im vorgenannten Sinne wird auf dem Markt für Teilnehmeranschlussleitungen und auf den nachgelagerten Endkundenmärkten angestrebt, weil ein derartiger Wettbewerb in der Regel verschiedene als vorteilhaft angesehene Funktionen erfüllt. So können namentlich in

jeweils akzeptabler Weise Freiheit gewährt, Marktmacht kontrolliert, Preise gesetzt, Einkommen verteilt, Ressourcen alloziert, Anpassungen ermöglicht und technischer Fortschritt induziert werden,

vgl. zu den Wettbewerbsfunktionen Koenig/Vogelsang/Kühling/Loetz/Neumann, Funktionsfähiger Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten: zum Begriff des „wirksamen Wettbewerbs“ im deutschen Wettbewerbsrecht, 2002, S. 44.

Die Entgeltregulierung wendet sich in diesem Zusammenhang dem marktlichen Preismechanismus zu. Dieser Mechanismus trägt wesentlich zur Erreichung der aufgeführten Wettbewerbsfunktionen bei. Gebildet im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, zeigen Preise u.a. Knappheitsverhältnisse an, lenken die Produktionsfaktoren in die jeweils rentabelste Verwendungsrichtung und stimmen die Pläne auf den verschiedenen Märkten ab,

vgl. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 91ff.

In der Regel sollte der Staat den Preismechanismus auf einem Markt möglichst ungestört bzw. allenfalls begrenzt durch die Anforderungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts arbeiten lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für Märkte, auf denen ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf solchen Märkten können relativ hohe Preise des oder der marktmächtigen Unternehmen zu Marktexpansionen und Marktzutritten Dritter und damit nicht nur zu Mengenausweitungen und Preissenkungen, sondern insgesamt auch zu vorteilhaften Marktstrukturänderungen führen. Voraussetzung dafür ist allein, dass bestehende Marktzutrittsschranken innerhalb absehbarer Zeit überwunden werden können. Aktiviert durch den Preismechanismus, würden die Selbstheilungskräfte des Wettbewerbs die bei einem oder mehreren Unternehmen vorhandene Marktmacht untergraben. Mit Rücksicht hierauf – und auch auf praktische Probleme des Bestimmens unfairer Preise und deren fortlaufender Kontrolle – ist etwa das allgemeine Kartellrecht zurückhaltend, was die Kontrolle absoluter Entgelthöhen anbelangt,

vgl. zur dargestellten Argumentation Möschel, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG / Teil 1, 4. Aufl. 2007, Art. 82 Rz. 133f., Furse, „Excessive Prices, Unfair Prices and Economic Value: The Law of Excessive Pricing under Article 82 EC and the Chapter II Prohibition,“ in: European Competition Journal Vol. 4, Nr. 1 (2008) 59, S. 60 und 76ff., Heise, Das Verhältnis von Regulierung und Kartellrecht im Bereich der Netzwirtschaften, Berlin 2008, S. 182, jeweils m.w.N. In diesem Sinne auch BR-Drs. 755/03, S. 91 („Zum Abschnitt 3“).

Die vorstehend skizzierte Funktionsweise von Preisen und damit die Ratio einer zurückhaltenden Preisobergrenzenkontrolle sind dagegen auf einem von einem deutlichen Marktversagen gekennzeichneten Markt – wie dem verfahrensgegenständlichen Markt, vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 TKG i.V.m. der Festlegung der Präsidentenkammer – nicht anzutreffen. Aufgrund der infrastrukturbedingten hohen Zutrittsschranken werden auch bei weit über dem Wettbewerbspreis liegenden Entgelten keine Markteintritte erfolgen, die innerhalb absehbarer Zeit die Marktmacht der Betroffenen erodieren lassen würden,

vgl. zur ehemals analogen Situation in den sog. „Ausnahmebereichen“ des GWB Baur/Henk-Merten, Kartellbehördliche Preisaufsicht über den Netzzugang, 2002, S. 44; vgl. ferner die Beschlüsse des BGH vom 21.02.1995 in der Sache KVR 4/94, BGHZ 129, 37, S. 49ff., vom 06.05.1997 in der Sache KVR 9/96, BGHZ 135, 323, S. 328, und vom 22.07.1999 in der Sache KVR 12/98, BGHZ 142, 239, S. 252; siehe außerdem Möschel, a.a.O., Rz. 135 (Wettbewerbsrecht EG) sowie Furse, a.a.O., S. 60.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Preismechanismus auf dem TAL-Zugangsmarkt seinen Allokations- und Planabstimmungsfunktionen nicht gerecht werden. Die Beeinträchtigung beschränkt sich freilich nicht allein auf diesen Markt. Betroffen sind vielmehr auch die nachgelagerten Endkundenmärkte, wenn die alternativen Anbieter von Breitbandanschlussprodukten die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Kollokationsleistungen eben nicht zu wettbewerbskonformen Preisen einkaufen können.

Letzteres jedoch könnte einmal dazu führen, dass der für den Auftritt auf den Endkundenmärkten unabdingbare Zugang nach § 26 TKG verwässert würde und ggf. sogar unterlaufen werden könnte. Sinn der auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung ist es namentlich, ein wettbewerbliches und flächendeckendes Angebot breitbandiger Endkundenprodukte sowie Effizienzgewinne für die Nachfrager durch den Rückgriff auf eigene Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch Vorleistungsentgelte, die den Wettbewerbspreis überschritten und TAL-Zugang insgesamt oder an bestimmten Zugangspunkten nicht mehr rentabel erscheinen ließen, könnten diese Ziele in Frage gestellt werden.

Darüber hinaus würden Vorleistungsentgelte, welche den Wettbewerbspreis überschritten, der Betroffenen ein wettbewerbsverzerrendes Quersubventionierungspotenzial erschließen. Auf dem TAL-Markt erhobene Sonderrenten könnten von ihr als vertikal integriertem Unternehmen genutzt werden, um ihren Auftritt im Endkundenbereich insbesondere auf dem Markt für Anschlüsse zu unterstützen. Die Betroffene würde sich mithin einen von Mitwettbewerbern nicht erreichbaren Vorteil verschaffen. Zudem gingen den Nachfragern bei einem Einkauf zu Preisen, die den Wettbewerbspreis überschritten, Finanzmittel verloren, die ihnen ansonsten für das Agieren auf den Endkundenmärkten zur Verfügung stünden,

vgl. zur Marktmachtübertragung (auch auf nicht beherrschte Märkte) Möschel, a.a.O., Art. 82 Rn. 102f.; ferner EuG, Urteil Rs. T-219/99 vom 17.12.2003, Rz. 127 – British Airways, mit Verweis auf EuGH, Urteil verb. Rs. 6/73 und 7/73 vom 06.03.1974, Rz. 22 – Commercial Solvents, und Urteil Rs. 311/84 vom 03.10.1985, Rz. 26 – CBEM.

Den aufgeführten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten und – damit einhergehend – des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten kann allerdings regulatorisch entgegen gewirkt werden. Mit der hoheitlichen Vorgabe von Preisobergrenzen, welche die ansonsten zu erwartenden Wettbewerbsergebnisse nachbilden, lassen sich das Versagen des Preismechanismus kompensieren und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

Dies gilt auch für die Kollokationsstromentgelte. Diesbezüglich hat die Antragstellerin zwar deutlich gemacht, dass sie angesichts des geringen Volumens der Entgelte keine wettbewerbsrelevanten Effekte sehe. Dieser Einschätzung folgt die Beschlusskammer nicht. Für die Antragstellerin macht der Umsatz mit Kollokationsstrom etwa **[BuGG ...]** aus, so dass jedenfalls im Hinblick hierauf ein Einfluss auf ihre Wettbewerbsposition erkennbar ist.

Dies hat sie aber nicht daran gehindert, im vorliegenden Verfahren Entgelte für den Kollokationsstrom zu fordern, die die tatsächlichen Kosten signifikant übersteigen. Damit nimmt sie ihre Marktmacht erkennbar für sich in Anspruch, denn die Kollokationskunden haben keine Möglichkeit, diesen Entgeltforderungen entgegen zu treten. Wenn und solange sie Vorleistungen von der Antragstellerin in Anspruch nehmen, sind sie gezwungen, auch Kollokationsleistungen bei ihr nachzufragen. Eine Möglichkeit, Kollokationsstrom von einem anderen Anbieter zu beziehen, und dabei zum Beispiel auch eine individuelle Entscheidung über die Inanspruchnahme der Strompreisbremse zu treffen, besteht nicht. Da insofern einerseits keine ausgeglichenen Verhandlungspositionen zwischen der Antragstellerin und den Kollokationskunden gibt und andererseits die Antragstellerin ihre höhere Marktmacht auch aktenkundig ausnutzt, um Zufallsgewinne anlässlich der aktuellen Strompreisentwicklung zu erwirtschaften, spricht deutlich dafür, dass es hier dem Interesse eines nachhaltigen und fairen Wettbewerbs widersprechen würde, ihr einen Preissetzungsspielraum zu eröffnen. Denn es ergibt sich bereits aus den beantragten Werten, dass die Antragstellerin hier auf eine – von ihren tatsächlichen Beschaffungskosten losgelöste – Belastung der Zugangsnachfrager abzielt, während die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gerade darauf bedacht ist, die negativen Folgen der Entwicklung der Strompreisentwicklung auf Wirtschaft und Verbraucher so gering als möglich zu halten.

Der Gesichtspunkt der Gewährleistung chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs streitet deshalb dafür, ein Entgeltniveau für die Entgelte anzustreben, dass keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Kollokationsentgelte zulässt.

- **Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen und Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG**

Wettbewerbsanaloge Entgelte fördern zunächst das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG enthaltene Regulierungsziel des Ausbaus von Telekommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Antragstellerin als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.

Der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen dienen Entgelte, die zum einen gewährleisten, dass sowohl der Antragstellerin als auch den Zugangsnachfragern Mittel für die entsprechenden Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stehen und zum anderen Anreize zu einer entsprechenden Investition nicht unterbinden, sondern im Idealfall sogar fördern. Denn die Förderung eines nachhaltigen infrastruktur-basierten Wettbewerbs fördert zugleich die Investitionen in die Infrastrukturen, auf deren Basis der gesetzlich angestrebte Wettbewerb realisiert werden soll. Dabei hat die Beschlusskammer auch berücksichtigt, dass die Entgelte für den Kollokationsstrom nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den Produktkosten der Wettbewerber ausmachen. Der beschriebene Effekt ist daher eher theoretischer, ggf. auch investitionspsychologischer Natur.

Zukünftige Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, könnten zwar dazu führen, dass die Antragstellerin einseitig in größerem Umfang in den Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze investieren könnte. Denn auch wenn die Entgelte für Kollokationsstrom in nur geringem Umfang in die Produktkosten des einzelnen Wettbewerbers ausmachen, summieren sich Zusatzgewinne bei der Antragstellerin auf ein Niveau das auch relevant für Infrastrukturinvestitionen ist – wenngleich in geringerem Umfang. Eine solche Investition ist dabei jedoch keineswegs gesichert. Denn die Antragstellerin wird hohe Anreize haben, zusätzliche Mittel vorrangig dort einzusetzen, wo sie sich einer größeren Konkurrenz durch bereits bestehende alternative Ausbauten ausgesetzt sieht. Dies könnte darin begründet sein, dass sie sich in diesen Gebieten einer größeren Wertschöpfung aus der Investitionsleiter und insbesondere eine größere Wirkung auf die Anzahl der vermarktbaren Anschlüsse erhofft. Zudem könnten zusätzliche Entgelte über dem wettbewerbsanalogen Preis für andere Zwecke ausgegeben werden oder den Anreiz der Investition verringern, indem die Gewinnmargen sehr lukrativ sind.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen der zur Auswahl stehenden Entgeltmaßstäbe auf die Build-or-buy-Entscheidung die sog. Replacement- und Migrationseffekte sowohl bei der Antragstellerin als auch den Wettbewerbern zu erwarten.

Der Migrationseffekt entsteht, wenn in Fällen, in denen Kupfer- und Glasanschlussprodukte parallel angeboten werden und der Preis (und nicht das Bandbreitenpotenzial) das ausschlaggebende Kaufkriterium ist, der Preis des kupferbasierten Anschlusses so hoch ist, dass der Kundenwechsel auf den glasfaserbasierten Anschluss nicht verhindert wird. Mit anderen Worten, ein hohes Einmalentgelt im Kupfernetz führt zu einer geringeren Preisdifferenz zwischen DSL und Glasfaser, was die (End-)Nachfrage nach Glasfaserprodukten und damit die Investition in Glasfaser stärkt. Da aber eine Kollokation auch im Falle von Glasfaserprodukten erforderlich ist, wird auch hier der Kollokationsstrom in gleicher Weise in die Produktkosten eingehen. Es sind daher keine signifikanten Migrationseffekte zu erwarten.

Gleiches gilt für die Replacementeffekte. Hierunter wird verstanden, dass der Zugangsnachfrager sich zumindest bei denjenigen Netzelementen, die in die Kostenrechnung als neu erichtet eingehen, für eine Eigenrealisierung entscheiden kann, ohne durch Opportunitätskostenüberlegungen hieran gehindert zu werden. Hohe Entgelte im Kupfernetz erhöhen demnach den Anreiz für Wettbewerber, in NGA zu investieren. Da der Replacementeffekt mit einem

signifikanten Eigeninvest verbunden ist, wird er maßgeblich von den Entgelten beeinflusst werden, die einen hohen Anteil an den Produktkosten insgesamt ausmachen. Da dies für den Kollokationsstrom nicht der Fall ist, ist nicht davon auszugehen, dass durch Kollokationsstromentgelte oberhalb des Als-Ob-Preises signifikante Replacementeffekte ausgelöst werden.

Im Fall der Antragstellerin sind dagegen die Wholesale-Revenue-Effekte und – ebenfalls – die Migrationseffekte in die Betrachtung einzustellen. Der Wholesale-Revenue-Effekt bedeutet, dass die Antragstellerin desto zurückhaltender bei der Errichtung neuer (Glasfaser-) Netze ist, desto mehr sie eine Kannibalisierung ihrer bisherigen kupferbasierten Gewinne befürchten muss. Ein Entgelt oberhalb des wettbewerbsanalogen Entgelts würde daher Ausbauanreize eher behindern als fördern. Hier gelten die gleichen Erwägungen wie hinsichtlich der Migrationseffekte. Da auch im Falle von VHC-Netzen Kollokationsleistungen anfallen, wirkt sich das Preisniveau beim Kollokationsstrom nicht auf Wholesale-Revenue-Effekte und Migrationseffekte bei der Antragstellerin aus.

Insgesamt ist das Entgeltniveau der Kollokationsstromentgelte im Hinblick auf das Konnektivitätsziel als vorwiegend neutral zu bewerten.

- **Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes**

Wettbewerbsanaloge Entgelte fördern auch die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG besser als Vorleistungsentgelte, die erst von der Missbrauchsschwelle begrenzt würden. Es ist mit Blick auf die in Art. 8 Rahmen-RL verankerten unionsweiten Regulierungsziele jedenfalls dem Binnenmarkt zuträglich, wenn die dem TAL-Zugang dienenden verfahrensgegenständlichen Entgelte anhand eines insbesondere dem Wettbewerbs- und Verbraucherschutzziel verpflichteten Kostenmaßstabs bestimmt werden.

Insofern gilt das bereits Ausgeführte entsprechend, denn auch hier geht es um die Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dort bezüglich des Entgeltniveaus dargestellten Argumente nicht auch auf die europäischen Wettbewerber gelten würden, so dass auch mit Blick auf die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes ein wettbewerbsanaloges Entgeltniveau anzustreben ist.

4.3.2 Erforderlichkeit

Eine Prüfung anhand des KeL-Maßstabs ist auch erforderlich, um die oben skizzierten Ziele zu fördern. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung, das in gleicher Weise die beschriebenen Ziele fördern würde.

Dies gilt insbesondere auch für den Missbrauchsmaßstab nach § 37 TKG. Er allein ist – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – nicht geeignet, um die Entgelte auf der Höhe eines wettbewerbsanalogen Niveaus zu halten. Es sind keine Mechanismen erkennbar, die gewährleisten würden, dass sich auch ohne die zusätzliche Absicherung über den KeL-Maßstab die Entgelte auf das wettbewerbsanaloge Niveau beschränken würden.

Derartige Überschreitungen wären im Falle einer Prüfung der Zugangsentgelte am bloßen Missbrauchsmaßstab jedoch zu erwarten. Dies folgt aus den allgemeinen Anreizen, die die von fehlenden Ausweich- und Einwirkungsmöglichkeiten der Nachfrager gekennzeichneten Marktstrukturen für die Betroffene mit sich bringen. Nachfrager können sich gegen KeL-überschreitende Preise nicht aus eigener Kraft wehren. Es entspräche daher allgemeiner Theorie und Praxis, wenn die Preise zur Gewinnmaximierung über das genannte Niveau gehoben würden,

vgl. zur Preissetzung im (natürlichen) Monopol Wied-Nebbeling, Grundlagen der Mikroökonomik, 2. Aufl. 2001, S. 214ff., insbes. S. 235f.; Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 236ff.; Fritsch/Wein/Ewers, Marktversagen und Wirtschaftspolitik, 6. Aufl. 2005, S. 194ff.

Vorliegend ist kein belastbarer Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass die Betroffene ihr Preissetzungsverhalten für die verfahrensgegenständlichen Kollokationsentgelte gleichwohl zukünftig so handhaben würde, dass sie die Kosten der effizienten Leistungserbringung aus eigenem Entschluss und ohne entsprechende Eingriffsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur einhalten würde. Dies gilt insbesondere auch soweit die Antragstellerin in ihrem Antrag bezüglich der Kollokationsstromentgelte ausgeführt hat, ihr komme keine Nachfragemacht beim Stromerwerb zu. Dies ist die Bewertung der beantragten Inrechnungstellung von Stromentgelten deutlich oberhalb ihrer tatsächlichen Bezugskosten nicht relevant. Der Umstand, dass die Antragstellerin hier Entgelte beantragt, die etwa das Dreifache der genehmigungsfähigen KeL betragen, spricht deutlich dafür, dass hier eine signifikante Übersteigerung des Als-Ob-Wettbewerbspreises vorliegen würde. Ohne regulatorisches Eingreifen wäre es der Antragstellerin nur infolge ihrer Marktmacht und der fehlenden Ausweichmöglichkeit der Wettbewerber möglich, entsprechende Entgelte zu fordern. Denn die Antragstellerin ist im Hinblick auf die Versorgung mit Kollokationsstrom keinem Wettbewerb ausgesetzt. Sie hat auf Nachfrage der Beschlusskammer bestätigt, dass den Wettbewerbern ein Wechsel des Stromversorgers nicht möglich ist.

Der Ansatz der Antragstellerin, die Kollokationsstromentgelte durch PKS- und KKS-Kontrollen an dem Als-Ob-Wettbewerb auszurichten, verfängt ebenfalls nicht.

Zwar hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit den Maßstab des § 37 TKG für ausreichend erachtet, um eine Orientierung der Entgelte am Als-Ob-Wettbewerbspreis zu rechtfertigen. Diese Entscheidungen wurden von der Erwägung getragen, dass Überschreitungen des wettbewerbsanalogen Preises dadurch vermieden werden konnten, dass sich die Betroffene bereits im Rahmen des Missbrauchsmaßstabs einer strikten Kosten-Kosten- und Preis-Kosten-Scheren-Prüfung gegenübergesehen hat. Weiterhin hat die Beschlusskammer hier die kostenrestringierende Wirkung von vorgelagerten, kostenregulierten Vorleistungen berücksichtigt.

Auf die Kollokationsleistungen sind diese Erwägungen jedoch nicht übertragbar. Die Scherenkontrollen sind darauf ausgerichtet, eine Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte der Telekom durch die entsprechenden Vorleistungsprodukte abzusichern. Bei den Kollokationsstromentgelten handelt es sich aber nicht um Zugangsprodukte, die mit einer Endkundenleistung der Telekom verglichen werden, sondern sind bloße Teilleistungen. Sie sind einer PKS-KKS-Betrachtung bereits konzeptionell nicht zugänglich. Weiterhin besteht für die Wettbewerber keine Möglichkeit auf ein alternatives, kostenreguliertes Produkt auszuweichen, so dass insgesamt der Genehmigungsmaßstab nach § 37 TKG nicht in gleicher Weise geeignet erscheint, eine Beschränkung der Entgelte auf das Niveau des Als-Ob-Wettbewerbspreises in gleicher Weise abzusichern wie durch eine strenge Kostenregulierung.

4.3.3 Angemessenheit

Eine kostenorientierte Entgeltkontrolle ist schließlich auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen der KeL-Regulierung auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung eine solche Regulierung unzulässig erscheinen ließen.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Vortrag der Antragstellerin, dass eine Regulierung anhand des KeL-Maßstabs in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Volumen des Kollokationsstromumsatzes stehe.

Zwar ist zutreffend, dass nicht jedwede vorhersehbare Überschreitung der KeL-Obergrenze die Genehmigungspflichtigkeit von Entgelten auslösen kann. Eine auf eine KeL-Obergrenze

zielende Entgeltregulierung stellt einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar. Ein derartiger Eingriff darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn es sich im Lichte der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 TKG nicht um einen Bagatellfall handelt.

Ob ein solcher Bagatellfall vorliegt, ist anhand des betroffenen absoluten Entgeltvolumens, der marktstrukturellen Bedeutung des Preises und der möglich erscheinenden Spanne zwischen den bei alleiniger Missbrauchs- und bei zusätzlicher KeL-Regulierung geltenden Preisen zu beurteilen. Je niedriger das Entgeltvolumen, die Bedeutung des Preises für die Entwicklung dieses und anderer Märkte sowie das Änderungspotenzial einer KeL-Regulierung sind, desto geringer sind die zu erwartenden positiven Wettbewerbsauswirkungen einer KeL-Regulierung und desto eher können in Abwägung mit der Eingriffstiefe einer solchen Regulierung gewisse künftige Überschreitungen der KeL hingenommen werden. Sollte nach dieser Maßgabe eine KeL-Regulierung unverhältnismäßig sein, müsste notgedrungen auf ein schwächeres Kontrollregime zurückgegriffen werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich indes entgegen der Darstellung der Antragstellerin um kein so geringes Entgeltvolumen, dass die Entgelte als Bagatellgröße einzuordnen wäre. Basierend auf den zuletzt genehmigten Entgelten hat die Betroffene einen Gesamtumsatz in mittlerer fünfstelliger Höhe erwirtschaftet. Angesichts dessen kann nicht von einem Bagatellfall gesprochen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn man die Kollokationsstromentgelte im Zusammenhang mit der entsprechenden Zugangsverpflichtung im Markt 1 betrachtet. Objekt der auferlegten Entgeltregulierung ist jedoch ausweislich von § 38 Abs. 1 TKG immer die nach § 21 TKG auferlegte Zugangsleistung, die insofern einheitlich zu behandeln ist. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, nach denen das Gesetz unterschiedliche Entgeltmaßstäbe für Haupt- und Nebenleistungen, aus denen der Zugang zu einem bestimmten Dienst oder Infrastruktur besteht, vorgesehen hätte.

Beim Markt 1 handelt es sich um einen Markt, auf dem Wettbewerbern im Jahr 2022 noch 3,136 Mio. TAL und 8,045 Mio. Wholesale Breitband-Anschlüsse bereitgestellt werden,

vgl. hierzu den Jahresbericht der Antragstellerin zum Geschäftsjahr 2022, S. 76

Zu letzteren zählen zwar auch ein gewisser Anteil von IP-Bitstromanschlüssen. Insgesamt handelt es sich aber um einen Markt mit einem hohen Aufkommen an kollokationsrelevanten Bereitstellungen. Angesichts der Anzahl der vermieteten TAL und VULA-Zugänge und ihrer Bedeutung für den Infrastrukturwettbewerb kann keinesfalls von einem Bagatellfall gesprochen werden.

Schließlich hat die Beschlusskammer bei der Frage, ob Kollokationsstromentgelte als „Bagatellfall“ zu bewerten sind, auch der Rechtsprechung des BGH Rechnung getragen, wonach vorrangig auf die rechtliche Erheblichkeit und weniger auf die tatsächliche Spürbarkeit abzustellen sei,

vgl. BGH in seiner Entscheidung vom 14.07.2015 - KVR 77/13, dass es für die Bewertung des zulässigen Erheblichkeitszuschlags nicht auf die tatsächliche Spürbarkeit der Überhöhung ankommt.

Die rechtliche Erheblichkeit der Folgen eines Preissetzungsspielraums zugunsten der Antragstellerin ist hier deutlich. Die Antragstellerin hat Entgelte beantragt, die das genehmigungsfähige Entgelt um den Faktor 3 überschreiten. Eine solche Preisüberschreitung wird von der Beschlusskammer als hinreichend rechtlich erheblich bewertet. Dabei hat sie auch berücksichtigt, dass die Wettbewerber keine Möglichkeit haben, von anderen Stromlieferanten Kollokationsstrom zu beziehen.

Dass die Beschlusskammer in der Vergangenheit von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren in Ermangelung einer marktprägenden Wirkung der Entgelte für den Kollokationsstrom abgesehen hat, bedeutet gleichfalls nicht, dass die Anlegung eines KeL-Maßstabes unangemessen wäre. Denn auch bei Verneinung eines Bagatellfalles kann sich die Frage stellen, ob

angesichts der Bedeutung eines Produkts im Markt dessen Wirkung auch bei nachgelagerten Verfahrensfragen eingriffsmildernd berücksichtigt werden kann. Dies ist im Falle des Verzichts auf Konsultation- und Konsolidierungsverpflichtungen der Fall.

Die Ansetzung eines KeL-Maßstabs auf der Basis der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse führt auch nicht erkennbar zu einer Unterdeckung der Kosten der Antragstellerin und dürfte daher auch unter diesem Gesichtspunkt dem Anbieterinteresse nicht widersprechen.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 42 TKG. Sofern höhere Entgelte beantragt wurden, waren diese entsprechend zu kürzen.

5.1 Zur Methodik der Kostenprüfung und den Anforderungen an die Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind (§ 42 Abs. 1 TKG).

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und

Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten außerdem eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Bereits zur Vorgängerregelung in §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung war in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand nur dann zulässig ist, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall zu stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Zudem oblag bei einer nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung nach Aufwand dem antragstellenden regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit die Kalkulation standardisierter Entgelte nicht erfolgen konnte,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 28.

Die betreffende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch nach der Neufassung des TKG uneingeschränkt anwendbar. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung,

BT-Drs. 19/26108, S. 277 ff..

Dort heißt es zu §§ 39 und 40 TKG, dass diese „den bisherigen § 31 fortführen“. Auch § 43 „führt den bisherigen § 34 fort“. Durch die wortgleiche Übernahme von § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er an der bisherigen Regelung und damit auch an der langjährigen Spruchpraxis der Gerichte nichts ändern möchte.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells erfolgen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 TKG).

5.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte für den Stromverbrauch, die Überlassung der RLT, die Flächenmieten und Nebenleistung bei der TAL-Kollokation sowie den Stromzählertausch auf der Basis von Smart Meter Gateway (SMGW) sind produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Die beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des bei Antragstellung maßgeblichen aktuellen Kostenreleases 2021 / 2022 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um das auf Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH fußende Stromverbrauchsentgelt,
- um die auf Kapitalkosten sowie Betriebs- und Mietkosten basierenden Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik,
- um die auf Mietverrechnungspreisen und Kostendaten basierenden regional differenzierten monatlichen „Flächenmieten“ sowie der diesen Kaltmieten zugeordneten „Service- und Nebenkosten“,
- um die auf technischen und administrativen Prozesskosten basierenden Entgelte für den „Stromzählertausch auf Basis von Smart Meter Gateway (SMGW)“.

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zur Kalkulation der Kosten für die in Rede stehenden Leistungspauschalen einschließlich der auf diesen Werten zu verrechnenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG genügten – mit Ausnahme der Kostenaufstellungen für die Flächenkaltmieten - trotz einzelner Mängel den vorstehend aufgeführten Anforderungen, sodass wesentliche Teile der Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden konnten.

Zur Bewertung der Kostenunterlagen und Kalkulationsmethodik im Einzelnen:

5.2.1 Kalkulation der Einzelkosten für den Stromverbrauch

Wesentlicher Bestandteil der Kalkulation der Antragstellerin zu den Stromverbrauchskosten sind die Stromeinkaufsdaten ihres Tochterunternehmens PASM GmbH für das Jahr 2021. Die Angaben werden differenziert nach Kosten des reinen Stromeinkaufs und den Netzentgelten für die Mittel- und Niederspannung ausgewiesen. Die Darstellung umfasst - unter Rückgriff auf die entrichteten Gesamtkosten und die bezogenen Mengen - eine nachvollziehbare Stückkostenkalkulation (Kosten / kWh) für das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellste abgeschlossene Verbrauchsjahr 2021, das als Grundlage einer Prognose für den Genehmigungszeitraum geeignet ist.

Weiter enthalten die Kostennachweise der Antragstellerin Kalkulationen zu (im Hinblick auf die Kostenhöhe deutlich nachrangigeren) Komponenten, die über den Stromeinkauf hinausgehen. Auch diese Unterlagen sind jedenfalls insoweit verwertbar, als sich daraus – ggf. unter Maßgabe von Modifikationsberechnungen - die entsprechenden Kostensätze zur Bemessung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ableiten lassen. So werden die Kosten für Energierechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung anhand von Buchungsbelegen nachgewiesen, wobei die Kosten der Kreditorenbuchhaltung unter Rückgriff auf die Anzahl der für die Kreditoren tätigen Kräfte allokiert werden.

Ein geltend gemachter prozentualer Zuschlag auf die Stückkosten zur Erfassung von Trafobzw. Netzverlusten wird – wie bereits in den vorangegangenen Verfahren - durch ein entsprechendes Gutachten des TÜV Süd begründet. Des Weiteren werden die „Sonstigen Kosten Umspannung“ in Form von Abschreibungen und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht.

Der Ausweis der Kosteneingangsgrößen entspricht der Struktur des Vorantrages und genügt insgesamt den gesetzlichen Anforderungen.

5.2.2 Kalkulation der Einzelkosten für die Überlassung von RLT bei der TAL-Kollokation

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in den Kostenunterlagen genannten Werte konnten anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war insoweit eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

5.2.3 Kalkulation der Einzelkosten für die Flächenmieten und deren Nebenleistungen

Die von der Antragstellerin zu den Raumkaltmieten vorgelegten Kostenunterlagen waren – im Gegensatz zur Kalkulation der Service- und Nebenkosten - wie auch in den vorangegangenen Verfahren nicht prüffähig. Die von der Antragstellerin vorgelegte Kostenkalkulation stellt weiterhin auf intern zu leistende Verrechnungspreise an ihre Tochtergesellschaften (GMG und GSUS REM) ab, deren Herleitung nicht offengelegt wird. Die beantragten Mietpreise stehen in keinem Bezug zu den ausgewiesenen Kalkulationsdaten, welche eine Mietpreisableitung für ausschließlich zehn Städtecluster vorsehen. Sie sind des Weiteren auch nicht mit den im Rahmen des aktuellen Kostenreleases 2021/2022 gelieferten Flächen- und Kostendaten kompatibel. So wird im Rahmen des genannten Kostenreleases ein bundeseinheitlicher qm-Preis ermittelt, anhand dessen sowohl die Technik- als auch die Büroflächen bewertet werden,

vgl. antragsübergreifendes Prüfgutachten der Fachabteilung zum Kostenrelease 2021/2022 vom 06.07.2022, S. 40 ff.

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags sind aber die Entgelte für Kollokationsflächen zu bestimmen, welche die Wettbewerberstandortbezogen zu entrichten haben.

5.2.4 Kalkulation der Einzelkosten für den Projekttausch zu Smart Meter Gateway (SMGW)- Zählern

Den Entgelten für die vorgenannten Einmalleistungen liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus dem Technikbereich (Innen- und Außendienst) zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen (Prozesskosten) ggf. unter Berücksichtigung konkreter Häufigkeiten für die einzelnen Prozessaktivitäten. Zudem werden bei der Entgeltposition „Realisierung SM-Gateway“ noch diverse Materialkosten in Zusammenhang mit dem Smart Meter Gateway und bei der Position „Projekttausch Stromzähler“ darüber hinaus auch Materialkosten für den Stromzähler in Ansatz gebracht.

Zu den Prozesskosten wurden die entsprechenden Preis- und Mengengerüste (Aufstellungen von Einzeltätigkeiten, Zeiten, Stundensätze) offengelegt, welche eine Modifizierung der Ein-

gangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Der vorgesehene Materialeinsatz wurde anhand entsprechender Preislisten belegt.

5.2.5 Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangenen Entscheidungen, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen.

Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungsprogramme“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

Die Antragstellerin hat die Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715) in den Kostenunterlagen als Teil der vorleistungsspezifischen Gemeinkosten verrechnet. Die Beschlusskammer bewertet die Beschlusskammergebühren als neutralen Aufwand. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf den TAL-Beschluss,

BK3c-22/004 vom 30.09.2022, Ziffer 7.1.7.2.

verwiesen.

5.3 Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG

Wie unter Ziffer 5.2 dargelegt, waren die von Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise zu den Raumkaltmieten nicht prüffähig und konnten nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG²⁰⁰² (jetzt § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG) entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. schon Beschluss BK4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Der Beschlusskammer steht hinsichtlich der zu verwerfenden Kostennachweise für die Raumkaltmieten mit dem „IVD-Gewerbepreisspiegel 2022 / 2023“ – wie bereits in den zurückliegenden Verfahren – eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage herangezogen hat. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

5.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Das genehmigte Entgelt für den kundenindividuellen **Stromverbrauch** in Höhe von 0,2337 €/kWh liegt deutlich unter den Entgelten, die die Antragstellerin in Abhängigkeit von der Anwendbarkeit der Strompreisbremse alternativ in unterschiedlicher Höhe beantragt hat. Es liegt jedoch um 17,8% über dem mit Beschluss vom 22.12.2022 vorläufig angeordneten „Abschlags“-Entgelt von 0,1984 €/kWh und 2,4% unter dem zuletzt genehmigten Entgelt von 0,2394 €/kWh.

Die gebotenen Reduzierungen gegenüber den beantragten Werten ergeben sich vorrangig aus der Anwendung des Kostenmaßstabs der KeL bei der Entgeltermittlung. Hierfür hat die Beschlusskammer entgegen des Begehrens der Antragstellerin auf Basis der von der Antragstellerin *tatsächlich realisierten Stromeinkäufe* auf den Termin- und Spotmärkten (vgl. Ziffer 5.4.2.1 ff.) Entgelte festgelegt.

Geringfügige weitere Kürzungen resultieren aus Anpassungen der Kostenansätze für „Netzverluste“ und für „Kosten der Umspannung“. Zudem waren die auf den Einzelkosten aufsetzenden Gemeinkosten und neutralen Aufwendungen auf Basis der für den aktuellen Kostenreleasestand ermittelten anererkennungsfähigen Werten neu zu bemessen.

Die je nach Mietzeitbindung um bis zu 58,5 % erfolgte Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die **Raumluftechnik** gegenüber den von der Antragstellerin geforderten Werten ergibt sich auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise durch gebotene Anpassungen der Eingangspreise – so insbesondere der Stromverbrauchskosten, des Kalkulationszinssatzes und des Auslastungsgrades für die relevanten Klimageräte sowie der darauf aufsetzenden geminderten Werte für Gemeinkosten. Ein Ansatz zusätzlicher neutraler Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG war demgegenüber nicht angezeigt, da die aktuell ermittelten KeL die von der Antragstellerin bezifferten (buchhalterischen) Ist-Kosten 2022

auch ohne Einbezug neutraler Aufwendungen übersteigen. Im Vergleich zu den zuletzt angeordneten Leistungsentgelten errechnen sich demgegenüber (geringfügige) Entgeltsteigerungen von rund 7%.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der notwendigen Korrekturen genehmigten Entgelte liegen im Ergebnis bei den **Flächenkaltmieten** über alle Cluster hinweg um durchschnittlich gut 21% unter den beantragten Werten. Aufgrund der Heranziehung aktueller Daten des IVD-Gewerbemietpreisspiegels ergeben sich demgegenüber, ebenfalls über alle Cluster hinweg, durchschnittliche Mietpreiserhöhungen von knapp 5% gegenüber den zuletzt genehmigten bzw. vorläufig angeordneten Vergleichssätzen.

Die von der Antragstellerin neu beantragten Leistungspauschalen für die „**Realisierung Smart Meter Gateway**“ und den „**Projekttausch Stromzähler**“ waren um 36% respektive 27% gegenüber den geforderten Entgelten zu reduzieren. Notwendige sachgerechte Kostenkorrekturen ergeben sich hierbei insbesondere durch Streichungen ineffizienter Prozessschritte sowie weiterer bereits in anderen genehmigten „Vergleichspauschalen“ verrechneter Prozessaktivitäten.

Zur detaillierten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die relevanten Entgeltpositionen wird auf die Excel-Erfassung der maßgeblichen Kalkulationsergebnisse sowie ergänzend auf die Prüfberichte der Fachabteilung Bezug genommen, welche Bestandteile der Verfahrensakte sind.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

5.4.1 Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene **Verzinsung** des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital erhält.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis und der darauf aufsetzenden Ermittlung der Kapitalkosten, welche hier insbesondere für die Überlassung der Raumluftechnik von Relevanz sind, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentcheidung zu den „Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ ausgefüllt,

vgl. Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 21 ff.

und sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,02% als angemessen zu berücksichtigen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte – wie von der Beigeladenen zu 1. – 3. gefordert - nach dem **WACC** (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission

über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (22) 70,

wobei die Beschlusskammer für die Betrachtung des risikofreien Zinses im Rahmen eines Gleitpfades zu 1/3 einen Mittelungszeitraum von 5 Jahren und zu 2/3 einen Mittelungszeitraum von 10 Jahren ansetzt.

Die Berechnung des Zinssatzes weist - entgegen der Annahme der Beigeladenen zu 1. – 3. - keine methodischen Mängel auf. Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG. Entsprechend der im Beschluss BK3c-22/004 getroffenen Erwägungen wurden auch im aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren die Ausgangswerte zur Bestimmung der Kapitalkosten in Zusammenhang mit der Annualisierung von Investitionswerten aber auch in Kontext mit der Ermittlung von Gemeinkosten, Mietkosten sowie Stundensätzen bestimmt.

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert – so insbesondere für die Überlassung der Raumluftechnik - auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festgesetzt hat, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale Zinssatz in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Die Beschlusskammer setzt dabei als Inflationsrate den Durchschnittsbetrag der Inflationsraten des Bruttoinlandsprodukts in den vergangenen 10 Jahren von 1,86% an. Dies führt im konkreten Verfahren zu einem Realzins in Höhe von 2,16%,

vgl. Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 96 f.

5.4.2 Ermittlung der effizienten Kosten für den Stromverbrauch

Das Entgelt für die Gewährung von Kollokationsstrom beträgt **0,2337 €/kWh** und geht damit über das mit Beschluss BK3a-21/009 zuletzt genehmigte Entgelt nicht hinaus.

Das Entgelt für den Kollokationsstrom setzt sich wie folgt zusammen:

5.4.2.1 Entwicklung der Kosten des Stromeinkaufs

Bei der Bestimmung des Stromeinkaufspreises hat die Beschlusskammer eine Mischkalkulation auf Basis **der tatsächlichen Stromeinkaufskonditionen** der PASM GmbH vorzunehmen, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.

Für das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger Beschaffung wurde der IST-Wert der Antragstellerin für den Stromeinkauf des Jahres 2021 angesetzt. Von den IST-Kosten entfallen **[BuGG ...]** auf langfristige und **[BuGG ...]** auf kurzfristige Beschaffung. Das Beschaffungsverhältnis liegt damit **[BuGG ...]** des in der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2023 diskutierten Verhältnis von 90% zu 10%, variiert jedoch deutlich zum Ansatz der Antragstellerin im Entgeltverfahren von jeweils 50%.

Der durchschnittliche zugrunde gelegte Stromeinkaufspreis beträgt **[BuGG ...]**. Bei den langfristigen Termingeschäften wird ein durchschnittliches Beschaffungsentgelt von **[BuGG ...]** zugrunde gelegt. Dieses errechnet sich aus **[BuGG ...]** für den Dezember 2022 (1/8) und **[BuGG ...]** für die Monate Januar 2023 bis Juli 2023 (7/8). Anschließend erfolgt die Gewichtung mit **[BuGG ...]**. Die Angaben der Antragstellerin zeigten, dass diese für den Genehmigungszeit-

raum bereits einen Großteil der benötigten Strommengen langfristig abgesichert hat. Die Beschlusskammer hat sich die entsprechenden Kontrakte und damit einhergehende Bezugskonditionen vorlegen lassen. Es zeigte sich bezüglich der erzielten Konditionen, dass ein effizientes Vorgehen beim Bezug vorliegt, weshalb diese als Preisreferenz für den Großteil der bezogenen Strommengen in Ansatz zu bringen waren. Auf Nachfrage der Beschlusskammer erfolgt im Durchschnitt bei der Antragstellerin im Rahmen langjähriger Übung die Strombeschaffung **[BuGG ...]**.

Bei den kurzfristigen Spotmarkteinkäufen wird ein durchschnittliches Beschaffungsentgelt von **[BuGG ...]** zugrunde gelegt. Die Beschlusskammer hat sich für die Monate Dezember 2022 sowie Januar bis März 2023 die Bezugskonditionen der Antragstellerin für kurzfristige Strombeschaffung vorlegen lassen. Sie betragen für den Dezember 2022 **[BuGG ...]**, für Januar 2023 **[BuGG ...]**, im Februar 2023 **[BuGG ...]** und für März 2023 **[BuGG ...]**. Dabei wird der Dezemberwert wiederum zu 1/8 und der Mittelwert der Monate Januar bis März 2023 zu 7/8 verrechnet und anschließend mit dem Anteil von **[BuGG ...]** multipliziert.

Dieses Vorgehen nähert sich weitestgehend den tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin an. Bis auf weiteres vermag die Beschlusskammer nicht zu erkennen, dass das Bezugsverhalten der Antragstellerin als ineffizient zu bewerten wäre, so dass Kürzungen der tatsächlichen Bezugskosten nicht im Raume stehen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist das gewählte Vorgehen unter den zur Verfügung stehenden Alternativen besser geeignet als das Modell der Antragstellerin, Planungsunsicherheiten bei den Entwicklungen des Stromeinkaufs zu eliminieren und sich den tatsächlichen Bezugspreisen der Antragstellerin – und somit auch den KeL– anzunähern. Sie entwickelt dabei ihre in der Vergangenheit etablierte Methodik fort.

5.4.2.1.1 Keine Berücksichtigung des Modells der Antragstellerin zur Bestimmung der Stromeinkaufskosten

Die Antragstellerin begehrt, die Einkaufskosten basierend auf einem gleichgewichteten Mix aus kurz- und langfristiger Strombeschaffung zu ermitteln. Sie hat für den Anteil der langfristigen Beschaffung auf entsprechende für ein Jahr im Voraus abgesicherte Strompreise der Strombörse Leipzig für den Genehmigungszeitraum abgestellt. Entsprechend weisen die Antragsunterlagen einen Wert von [] auf. Für den Spotmarktanteil (kurzfristige Beschaffung) hat die Antragstellerin auf den Börsenpreis vom [] referiert. Dieser Wert betrug []. Gewichtet ergibt dies []. Dem von der Antragstellerin so ermittelten Arbeitspreis wurden wie in den bisherigen Verfahren Netzkosten, Trafoverluste sowie Dienstleistungskosten hinzugerechnet. Abschließend wurde von der Antragstellerin noch ein Erheblichkeitszuschlag von 20% angesetzt, der zum Antragswert von 0,6908 €/kWh führte.

Der von der Antragstellerin angesetzte Faktor für die prognostizierte Preisentwicklung würde anhand der von ihr durchgeführten Fortschreibung der Ist-Daten 2021 zu einer Erhöhung der Stromeinkaufspreise um über **[BuGG ...]** führen.

Das von der Antragstellerin favorisierte Modell ist für eine sachgerechte, an den KeL orientierte Bestimmung der Stromeinkaufskosten nicht geeignet.

Zunächst besteht bereits keine Rechtfertigung für die von ihr unterstellten Kosten für den Stromeinkauf. Ausweislich der der Beschlusskammer vorliegenden Kostenunterlagen liegen diese Entgelte weit oberhalb der tatsächlich angefallenen Kosten, die bei einer unterstellten hälftigen Verteilung von kurz- und langfristiger Strombeschaffung zu berücksichtigen wären. Weiterhin verkennt die Antragstellerin die Auswirkungen der Strompreisbremse in dem von ihr unterstellten Beschaffungsszenario. Dieses basiert auf der Hypothese, dass die Wettbewerber im Falle der strukturierten Eigenversorgung mit Kollokationsstrom nur zu 50% die Kosten über langfristige Kontrakte abwickeln würden. In dem Fall wäre aber für insgesamt 70% der Kosten

eine Strompreisbremse in Höhe von 0,13 € zu berücksichtigen, wobei die langfristigen Bezugskosten nur in tatsächlicher Höhe anfallen würden. Insgesamt würde lediglich für 20% der Gesamtkosten die sachgerecht prognostizierten kurzfristigen Beschaffungskosten anfallen. Eine Korrektur unter diesen Gesichtspunkten käme zu einem durchschnittlichen Stromeinkaufspreis von nur knapp einem Viertel der von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Kosten.

Darüber hinaus ist der Ansatz der Antragstellerin aber nicht nur im Hinblick auf die korrekte Verknüpfung mit den anzusetzenden Strompreisen korrekturbedürftig, sondern auch im Ansatz her verfehlt. Denn es gibt keine Gründe, die für die Berücksichtigung eines entsprechenden Beschaffungsverhältnisses sprechen. Die Antragstellerin begründet ihr Begehren damit, dass dies einem hypothetischen effizienten Beschaffungsverhältnis entspreche. Belege hierfür hat sie weder vorgelegt, noch sind der Beschlusskammer Anhaltspunkte ersichtlich, die für die Angemessenheit eines entsprechenden Beschaffungsverhältnisses sprechen könnten. Im Gegenteil war von der Beschlusskammer zu berücksichtigen, dass im Jahr 2021 rund 90% der Strommenge von den Stromlieferanten langfristig beschafft worden sind,

vgl. Monitoringbericht 2022, S. 308.

Das von der Beschlusskammer zugrunde gelegte Beschaffungsverhältnis hält sich in diesem Rahmen auf und ist somit durchaus als handelsüblich zu bewerten. Demgegenüber dürfte ein Vergleich mit den Beschaffungsverhältnissen der Kollokationskunden nicht weiterführen, denn eine strukturierte Strombeschaffung, wie sie die Antragstellerin – in ihrem eigenen Interesse – unternimmt, dürfte nur für die wenigsten der Wettbewerber effizient abbildbar sein. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass der Großteil der Zugangsnachfrager im Rahmen von Vollversorgungsverträgen Strom bezieht.

Dabei hat der Umstand, dass für Wettbewerber andere Beschaffungsmaßnahmen effizient sein können, keine Auswirkung auf die Effizienzbewertung für das marktmächtige Unternehmen. Maßgeblich für die Ermittlung der KeL sind nach § 42 TKG die Verhältnisse des regulierten Unternehmens. Daneben kennt das Telekommunikationsrecht außerdem den *reasonable efficient operator*. Dieses Konzept geht davon aus, dass ein Wettbewerber – obgleich er selber effizient wirtschaftet – nicht den gleichen Effizienzgrad erreichen muss wie es für das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht der Fall ist. Auch bei grundsätzlich gleicher Effizienz in der Beschaffung kann der Wettbewerber höhere Stückkosten haben als der Altsasse, weil er ein geringeres Volumen abgesetzter Produkte hat.

5.4.2.1.2 Keine ungerechtfertigte Anpassung der bisherigen Methodik zur Bestimmung der Stromeinkaufskosten

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin stellt der von der Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren vorgenommene Rückgriff auf deren IST-Kosten auch keinen Verstoß gegen das Konsistenzgebot dar.

Da die Genehmigungsfähigkeit beantragter Entgelte von der Behörde festgestellt wird (§ 40 Abs. 3 TKG), dies aber zwingend die Prüfung der Einhaltung des Maßstabs – hier der KeL - einschließt, steht der Beschlusskammer die Befugnis zu, die KeL und die zu deren Ermittlung zu verwendenden Methoden zu bestimmen und ggf. auch zu ändern, sofern die bisher gewählte Methode nicht mehr als zielführend anzusehen ist. Ein Methodenwechsel darf lediglich nicht willkürlich erfolgen, sondern bedarf einer plausiblen Begründung. Dafür steht der Beschlusskammer ein gerichtlich nur eingeschränkter Beurteilungsspielraum zu,

vgl. *BVerwG, Urteil 6 C 50.15 vom 17.08.2016*.

Die Berücksichtigung der tatsächlichen Beschaffungskosten und des tatsächlichen Beschaffungsverhältnisses zwischen Spotmarkt und Terminmarkt stellt – entgegen der Bewertung durch die Antragstellerin – bereits keine grundlegende Änderung der Methodik dar. Auch in

der Vergangenheit hat die Beschlusskammer durchgängig die Ist-Kosten und –Mengen der Antragstellerin zugrunde gelegt.

Schon in früheren Verfahren wurde der Genehmigung der Vorjahreseinkauf der Antragstellerin an Strom als Kostenbasis zugrunde gelegt. Darauf aufbauend wurde für den Genehmigungszeitraum eine Prognose getroffen. Die Beschlusskammer kommt im vorliegenden Verfahren zu der Erkenntnis, dass eine Prognose hinsichtlich der bereits getätigten Termingeschäfte nicht erforderlich ist. Insofern kann auf die der Beschlusskammer vorliegenden Ist-Kosten zurückgegriffen werden und bestehende Prognoseunsicherheiten deutlich minimieren. Die – weiterhin erforderliche – Prognose wird lediglich auf die verbleibenden kurzfristigen Beschaffungsmaßnahmen beschränkt.

Selbst wenn hierin eine rechtfertigungsbedürftige Änderung der Methode zu sehen wäre, lägen die Voraussetzungen für eine Methodenänderung vor:

In den Vorgängerverfahren wurden die tatsächlichen Bezugskosten des Vorjahres mit einem Preisanpassungsindex multipliziert, um so die voraussichtliche Preisentwicklung im jeweiligen Genehmigungszeitraum zu prognostizieren. Dabei hat die Beschlusskammer zum einen auf den mengengewichteten Mittelwert aus den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes für die Abgabe von Strom an Sondervertragskunden (GP09-3511 14/15) und dem Phelix-Day-Base (Börsenpreisindex) zurückgegriffen. Der Phelix-Day-Base ist das arithmetische Mittel der 24-Einzelstunden-Preise eines Tages und der für das Marktgebiet Deutschland / Österreich gebräuchlichste Preisindex für den Spotmarkt. Ferner wirkt er auch auf dem Terminmarkt als Index für die Preisentwicklung. Denn Terminkontrakte (Futures) mit standardisierten Fälligkeiten haben den Phelix als Basiswert zum Vertragsgegenstand. Soweit die Antragstellerin neben der strukturierten Strombeschaffung durch die PASM Strom zudem von Vollstromlieferanten im Wege der Vollstromversorgung bezogen hat, wurde für diesen Anteil die Indexreihen des Statistischen Bundesamtes für die Abgabe von Strom an Sondervertragskunden berücksichtigt.

Da die Verhältnisse auf dem Strommarkt bis 2021 weitestgehend stabil waren, lagen die prognostizierten Kosten relativ nahe an den IST-Kosten. Dieses Ziel kann aber mit der unveränderten Methode nicht mehr gewährleistet werden. Die derzeitige volatile Lage am Strommarkt gebietet daher eine Fortentwicklung der bisherigen Praxis der Beschlusskammer zur Strompreisprognose. Während im September Strompreise von mehr als 0,60 €/kWh an den Börsen notiert waren, waren es um den Jahreswechsel vereinzelt negative Strompreise. Es ist indes nicht plausibel, dass die Antragstellerin in vergleichbarer Weise von den volatilen Preisentwicklungen betroffen ist.

Der veränderten Situation angemessen erscheint daher eine Berücksichtigung der der Antragstellerin in Zusammenhang mit ihrer Strombeschaffung tatsächlich entstehenden Kosten soweit dies irgend möglich ist. Dadurch wird zunächst eine weitgehende Annäherung an die – insoweit als effizient gewerteten – tatsächlichen Bezugskosten der Antragstellerin erreicht. Dies führt zugleich zu einer Annäherung an den wettbewerbsanalogen Preis.

Schließlich führt eine Berücksichtigung der tatsächlichen Beschaffungsverhältnisse auch dazu, dass die Antragstellerin einen Großteil ihrer Kosten gedeckt erhält. Eine Prognoseunsicherheit verbleibt nunmehr lediglich für den Anteil, der nicht über Termingeschäfte abgedeckt wird. Da hierbei ebenfalls die Prognose auf Basis der von ihr tatsächlich vorgenommenen Einkäufe vorgenommen wird, werden zudem auch die von der Antragstellerin vorgetragenen Sondereffekte bei ihrem Einkauf **[BuGG ...]** bei der Prognose mit berücksichtigt. Insofern fördert die nunmehr vorgenommene Fortentwicklung der Methodik zur Prognostizierung der effizienten Kosten für die Strombeschaffung nicht nur eine weitestmögliche Annäherung an den wettbewerbsanalogen Preis, sondern fördert auch für die Antragstellerin deren eigene Kostendeckung und Planungssicherheit.

5.4.2.1.3 Kein Einfluss der Strompreisbremse auf den Stromeinkauf

Die vom Bundestag mit Wirkung zum 01.03.2023 beschlossene Strompreisbremse nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) vom 24.12.2022 hat keinen Einfluss auf die Höhe der festgelegten Stromeinkaufspreise.

Die Strompreisbremse sieht im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen Entlastungen der Letztverbraucher im Hinblick auf deren Kosten für den Strombezug im Kalenderjahr 2023 für einen Teil des Vorjahresverbrauchs vor (§ 2 Nr. 12 StromPBG). Die Antragstellerin hat auf Fragen der Beschlusskammer erklärt, die Strompreisbremse bisher noch nicht in Anspruch genommen zu haben und auch voraussichtlich nicht in Anspruch zu nehmen. Angesichts dessen ergeben sich nach Inkrafttreten des StromPBG (§ 50 StromPBG) keine Änderungen an den durch die Beschlusskammer festgestellten tatsächlichen Kosten der Antragstellerin für den Stromeinkauf.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 4. ist die Strompreisbremse bei der Ermittlung der KeL auch nicht zwingend zu berücksichtigen. Das StromPBG verpflichtet lediglich Energieunternehmen gegenüber ihren Letztverbrauchern einen Teil des Vorjahresverbrauchs zu einem gedeckelten Preis bereitzustellen. Letztverbraucher i.S.d. StromPBG ist allerdings nicht jeder einzelne Wettbewerber am entsprechenden Kollokationsstandort, sondern die PASM GmbH, die den Strom von den jeweiligen Energielieferanten am Netzübergabepunkt entgegennimmt und sowohl an die konzernangehörigen Gesellschaften der Antragstellerin als auch an die Wettbewerber weiterleitet (sog. „Weiterleiter“). Auch eine Weiterleitungspflicht der Vergünstigungen im Rahmen eines Mietverhältnisses nach § 12a Abs. 1 StromPBG besteht nur dann, wenn der Letztverbraucher selbst nach §§ 4 ff. StromPBG entlastet wird. Da die Inanspruchnahme der Strompreisbremse für Unternehmen nur unter *gewissen Bedingungen* (siehe §§ 30 oder 37 ff StromPBG) möglich ist, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ein effizientes Telekommunikationsunternehmen die Entlastung auch tatsächlich in Anspruch nehmen würde.

Ungeachtet dessen wären die Auswirkungen der Strompreisbremse auf die Höhe der genehmigten Entgelte auch nur marginal.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Abschätzung berücksichtigt, dass das StromPBG verschiedene Deckelungssummen für Stromkunden vorsieht, die sich an der Stromintensität der Unternehmen orientieren. Da die Telekommunikationsbranche weder stromintensiv im Sinne des StromPBG ist noch eine besondere Energiebetroffenheit der Antragstellerin nach dem StromPBG festgestellt worden ist, vermag die Beschlusskammer nur einen maximalen Entlastungsbetrag von **[BuGG ...]** zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StromPBG). Dieser Betrag wäre auf den vollständigen Strombezug der Antragstellerin – also den Eigenverbrauch und den Kollokationsstrom – umzulegen. Dabei ist der Anteil des Stroms, den die Antragstellerin an ihre Kollokationspartner weiterleitet, im Verhältnis zu ihrem eigenen Gesamtstrombedarf mit **[BuGG ...]** jedoch äußerst gering. Entsprechend gering wären auch Entlastungen, die den Vertragspartnern bei Inanspruchnahme der Strompreisbremse zugutekommen könnten. Hinzukommt, dass die Strompreisbremse bei den langfristigen Kontrakten der Antragstellerin aus den vergangenen Jahren keine Anwendung findet, da der mögliche erstattungsfähige Differenzbetrag aus § 5 Abs. 2 StromPBG nicht überschritten wird.

5.4.2.1.4 Risikozuschlag

Die Beschlusskammer hält es für nicht gerechtfertigt, bei der Ermittlung der Stromentgelte einen Risikoaufschlag zu berücksichtigen.

Um überhaupt Anspruch auf eine Gewährung von Sicherheitszuschlägen zu haben, wie sie die Betroffene zur Herstellung wettbewerbsanaloger Preise vorliegend fordert, muss indes klar sein, dass die von der Behörde ermittelten Preise ausgleichsbedürftige Unsicherheiten über

strukturelle Faktoren enthalten. Denn der Umstand allein, dass der höchste unverzerrte Wettbewerbspreis ermittelt werden soll, räumt einem regulierten Unternehmen entgegen der Auffassung der Betroffenen nicht per se einen Anspruch auf die Gewährung eines Sicherheitszuschlags ein,

so Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil 16 Kart 3/13 vom 02.10.2014, Rz. 83 (juris); offen gelassen in BGH, EnVR 39/13 vom 27.01.2015, Rz. 63 (juris). Die von der Antragstellerin angeführten Beschlüsse des BGH vom 19.06.2007 (KRB 12/07) und vom 25.04.2005 (KRB 22/04) betreffen die Anwendung des - im Zusammenhang mit dem dubio-in-reo-Grundsatz stehenden - Zweifelssatzes bei Beweiswürdigungen im kartellrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren und sind schon deshalb - unabhängig davon, dass auch die Anwendung des Zweifelssatzes das Vorliegen von Unsicherheiten voraussetzt - nicht auf das vorliegenden Verwaltungsverfahren übertragbar.

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend zu prüfen, inwieweit der durchgeführten kostenbasierten Ermittlung wettbewerbsanaloger Preise Unsicherheiten bezüglich struktureller Faktoren innewohnen, die zwar im Rahmen der strengeren ex-ante Prüfung hingenommen, nicht aber bei einer ex-post-Prüfung ohne Zu- oder Abschlag geduldet werden können. Für die Beschlusskammer sind diesbezüglich allerdings keine ausgleichsbedürftigen Unsicherheiten ersichtlich.

Wie unter den Ziffern 4 und 5.4.2.1.1 beschrieben ist ein Risikozuschlag auf die Stromentgelte aufgrund des sich beruhigenden Marktumfeldes auf dem Spotmarkt und des begrenzten verbliebenen Prognosezeitraumes von 4 Monaten zwischen Genehmigungsentscheidung und Auslaufen des Genehmigungszeitraums abzulehnen. Die von der Antragstellerin vorgelegten kurzfristigen Einkaufspreise für Strom entwickeln sich seit Antragsstellung kontinuierlich nach unten, sodass die Beschlusskammer keine sachliche Veranlassung für die Festlegung eines Sicherheitszuschlags – gleich welcher Höhe – auf die genehmigten Strompreisentgelte sieht.

Etwas anders ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des Vortrags der Antragstellerin, wonach ihre eigenen kurzfristigen Einkaufspreise **[BuGG ...]** über dem durchschnittlichen Marktpreis liegen. Denn die Beschlusskammer zieht für die Bestimmung der Prognosewerte keine Prognosen von Stromlieferanten – kein durchschnittliches Marktpreisniveau - heran, sondern stützt sich ausschließlich auf die Werte der Antragstellerin selbst, die mit den durchschnittlichen Marktpreisen nicht übereinstimmen.

Den von der Antragstellerin vorgebrachten Zweifel an der von der Beschlusskammer zu treffenden Prognose der Kosten der kurzfristigen Strombeschaffung wurden bei der Festlegung des kurzfristigen Einkaufspreises dergestalt Rechnung getragen, dass der teurere durchschnittliche Einkaufspreis aus dem Dezember 2022 - trotz erheblich rückläufiger Stromeinkaufspreise in den Monaten Januar, Februar und März 2023 - voll berücksichtigt wurde. Aufgrund erwartbarer positiver Markttendenz für die folgenden Monate wurde zudem auf eine Glättung der Einkaufspreise verzichtet.

Aus vorstehenden Gründen verbleibt kein Raum auch für die Festlegung eines alternativ zum Risikozuschlag geforderten *Sicherheitszuschlags*.

5.4.2.2 Entwicklung der Kosten für die Netznutzung

Der Faktor zur Indizierung der Kosten für die Netznutzung war von **[BuGG ...]** auf 1,0339 für den Transport von *Mittelspannungsstrom* bzw. 1,0798 für den Transport von *Niederspannungsstrom* abzusenken. Die Expertenschätzung der Antragstellerin als Basis für die im Kostennachweis genannte Entwicklung der Netzentgelte **[BuGG ...]** ist nicht im Detail belegt und wurde entsprechend reduziert.

Für eine Prognose der Netzkosten liegen keine geeigneten Preisindizes vor. Die Beschlusskammer hat hierzu auf die von der Bundesnetzagentur für den Monitoringbericht 2022 ermittelten Werte im Bereich Energie zurückgegriffen. Dort werden auf Grundlage einer Erhebung

in Abhängigkeit von der Netzebene (Nieder- oder Mittelspannungsstrom) und der Verbrauchsmenge für drei Betrachtungsfälle (Haushaltskunde mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh, Gewerbekunde mit einem Stromverbrauch von 50.000 kWh, Industriekunde mit einem Stromverbrauch von 24.000.000 kWh) die jeweiligen Kostenentwicklungen bezüglich der Netznutzung (2022 gegenüber 2021) ausgewiesen.

Aus der hohen Zahl bundesweiter Standorte der Antragstellerin resultiert eine entsprechend große Zahl an Stromlieferstellen.

Die Fachabteilung hat unter Verwendung der o.g. Daten, einer unterstellten linearen Zunahme der prozentualen Kostensteigerung mit wachsender Verbrauchsmenge und unter Einbezug der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Verbrauchsmengen für die diversen Stromlieferstellen der Antragstellerin zunächst eine Abschätzung der durchschnittlichen Netzkostensteigerung für den Transport von Mittelspannungsstrom durchgeführt. Dabei wurden die prozentualen Anstiege für die verschiedenen Verbrauchscluster, die sich anhand der o. g. Eckpunkte (Kostenzunahmen laut Monitoringbericht für Gewerbe- und Industriekunden) und der daraus abgeleiteten linearen Steigerungsfunktion errechnen, mit den Stückzahlen der einzelnen Verbrauchscluster gewichtet. Im Ergebnis folgt daraus für die Stromlieferstellen von Mittelspannungsstrom ein durchschnittlicher Steigerungswert der Netzkosten von 3,39%. In Folge dessen waren nicht unerhebliche Steigerungen der Netznutzungsentgelte für das Jahr 2023 in den genehmigten Entgelten zu berücksichtigen.

Angesichts dieser linearen Fortschreibungsmöglichkeit bestand für die von der Antragstellerin vorgeschlagene pauschale Erhöhung der Netznutzungsentgelte keine Notwendigkeit.

5.4.2.3 Netz- und Trafoverluste

Der von der Antragstellerin einbezogene prozentuale Zuschlag zur Abbildung von Transformatorverlusten bei Bezug der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz, war von **[BuGG ...]** auf 2,8% zu reduzieren.

Zur Begründung ihres Ansatzes verweist die Antragstellerin wie in vorausgegangenem Verfahren auf ein - unverändertes – „historisches“ Gutachten des TÜV Süd. Die Beschlusskammer hatte bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht, dass nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung Trafoverluste zwischen 2% und 3% einer sachgerechten und effizienten Größenordnung entsprechen. Daher wurde wie bisher lediglich ein Verlustabschlag in Höhe von 2,8% in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einbezogen. Dieser Wert entspricht im Übrigen dem Ansatz, den die Antragstellerin selbst in einem früheren Verfahren (siehe Beschluss BK3a-11/023) geltend gemacht hatte.

Die für den kompletten Strom angesetzten „Netzverluste Niederspannung“ **[BuGG ...]** konnten weiterhin akzeptiert werden. Ein Bezug auch auf den Mittelspannungsstrom ist sachgerecht, da dieser auf die Niederspannungsebene transformiert werden muss.

5.4.2.4 Kosten für die Umspannung

Der Ansatz für die Umspannung von Mittel- auf Niederspannung, um den die Mittelspannungstückkosten erhöht werden (**[BuGG ...]** gegenüber bisher **[BuGG ...]**), wurde dem Grunde nach anerkannt, jedoch auf einen Wert von **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) reduziert.

Die Antragstellerin hat die entsprechenden Kosten in Form von Abschreibung und Zinsen als zusätzliche Kosten der Mittelspannung in Ansatz gebracht. Kürzungen ergaben sich aufgrund der notwendigen Anpassung des Zinssatzes (2,16% statt **[BuGG ...]**) (vgl. Ziffer 5.4.1 und Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 96 f.) sowie aufgrund der zu erhöhenden Abschreibungsdauern. Während die Antragstellerin vorliegend mit einer Nutzungsdauer von **[BuGG ...]**

kalkuliert, war seitens der Beschlusskammer unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wiederbeschaffungskosten wie in den vorangegangenen Verfahren eine ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren heranzuziehen. Dies führt zu einem anerkennungsfähigen Kostenwert von **[BuGG ...]**.

5.4.2.5 EEG Umlage

Die EEG-Umlage wurde zum 01.07.2022 abgeschafft und war daher, wie auch von den Beigeladenen zu 1. – 3. und 8 gefordert - nicht mehr zu berücksichtigen. Denn Entgelte, durch die Letztverbrauchern ab dem 01.07.2022 eine höhere EEG-Umlage als 0,00 € in Rechnung gestellt wird, verstoßen infolge des Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 28. Mai 2022 gegen § 118 Nr. 38, 39 EnWG.

5.4.2.6 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Neben den wie vorstehend ermittelten Einzelkosten waren Gemeinkosten in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin) sowie Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG in Höhe von **[...]** (unterhalb des beantragten Wertes von **[BuGG ...]**) zu berücksichtigen.

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Die Berechnung wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene, aktualisierte Branchenprozessmodell bestätigt.

Hinsichtlich der gebotenen Kürzungen und der Bewertung der Allokationsweise für die strategischen Konzern-Overheadkosten gelten die im Verfahren zu den TAL-Bereitstellungsentgelten dargelegten Ausführungen vollumfänglich fort,

vgl. Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 103 ff.

Auch die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter (geringfügig) abzusenken. Das Gesamtniveau der anerkennungsfähigen Aufwendungen ist dabei gegenüber dem Vorjahresrelease vergleichsweise moderat gesunken,

zur Methodik und konkreten Herleitung der neutralen Aufwendungen, vgl. Beschluss BK3c-22/004 vom 30.09.2022, S. 108 ff.

5.4.2.7 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Entgelts wurden die von der Beschlusskammer geänderten Kosten des reinen Stromeinkaufs und die Netznutzung, die Anpassung bei den sonstigen Kosten für die Umspannung (Ziffer 5.4.2.4) und der abgesenkte Zuschlag für Trafoverluste (Ziffer 5.4.2.3) in die Kostenkalkulation eingestellt. Abschließend wurden die derart hergeleiteten effizienten Einzelkosten um die berücksichtigungsfähigen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (Ziffer 5.4.2.6) erhöht. Im Ergebnis ermittelt sich sodann das unter Ziffer 1 (I.2.1.) tenorierte Entgelt für den laufenden Stromverbrauch.

Tabelle: Berücksichtigungsfähige Stromverbrauchskosten pro kWh

	Stückkosten Gesamtstrom (€/kWh)	Stückkosten Mittelspannung (€/kWh)	Stückkosten Niederspannung (€/kWh)
Netzkosten Mittelspannung		[BuGG ...]	
Netzkosten Niederspannung			[BuGG ...]
Stromeinkauf	[BuGG ...]		
Strombezogene „Dienstleistungen“	[BuGG ...]		
Zwischensumme	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zusammenfassung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Kosten Umspannung		[BuGG ...]	
Trafoverluste		[BuGG ...]	
Netzverluste		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Zwischensumme		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Gewichtung		[BuGG ...]	[BuGG ...]
mittlere Stromkosten	[BuGG ...]		
Stromsteuer	[BuGG ...]		
Einzelkosten Strom	[BuGG ...]		
Gemeinkosten	[BuGG ...]		
Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG	[BuGG ...]		
Summe	0,2337		

Hinweis: Die Gesamtsumme wurde kaufmännisch auf vier Nachkommastellen gerundet.

5.4.3 Ermittlung der effizienten Kosten für die RLT

Die Verrechnungssätze für die Materialkomponenten der RLT ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei anhand der Kostenunterlagen genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens auf gesonderte Anforderung der Beschlusskammer anhand von Kontraktpreisen, Auszügen aus der SAP-Datenbank sowie Abrechnungsbelegen verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Den einzelnen Eingangspreisen werden im Rahmen der Kostenkalkulation jeweils Materialgemeinkostenzuschläge zugerechnet.

Für die auf diese Weise ermittelten Investitionswerte der eingesetzten Klimageräte lassen sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes Kapitalkosten ableiten. In diesem Kontext hat die Antragstellerin ferner den Auslastungsgrad ihrer Anlagen beziffert sowie im Weiteren auch die auf die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten ausgewiesen.

Auf Basis der von der Antragstellerin gelieferten Kostendaten war eine Ableitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

5.4.3.1 Überlassungsentgelte für die RLT

Die tenorierten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen um durchschnittlich 6,8% über den zuletzt genehmigten Werten. Die Kürzungen der aktuell zu genehmigenden Tarife im Vergleich zu den (in ihrer Höhe gegenüber dem letzten Antrag fast unverändert) geforderten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen,

zur notwendigen Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes siehe Ziffer 5.4.1.

5.4.3.2 Auslastungsgrad für RLT

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Auslastungsgrad für die RLT in Höhe von **[BuGG ...]** war auf einen effizienten Wert von 49,65% zu erhöhen.

Im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren ist die (Ist-)Auslastung der RLT ausweislich der Angaben der Antragstellerin von **[BuGG ...]** gegenüber bisher **[BuGG ...]** geringfügig gestiegen.

Die aktuelle Ist-Ausstattung mit Raumluftechnik wird nach wie vor von einer sehr schwachen Auslastung der großen Klimageräte mit 17,5 und 35 kW geprägt. Bereits im Verfahren BK3a-15/034 hatte sich zudem gezeigt, dass die geringe Auslastung noch dadurch verstärkt wurde, dass relativ neu ab dem Jahr 2012 in Betrieb genommene Anlagen in die Auswertung der Antragstellerin mit einbezogen wurden, bei denen es sich überwiegend um größere Anlagen ab 10 kW mit unzureichender Auslastung handelte.

Datenbasis sind unverändert **[BuGG ...]** Anlagen, wobei lediglich - ebenfalls unverändert - **[BuGG ...]** Anlagen in die Auswertung eingeflossen sind.

Analog zum bereits in vorhergehenden Beschlüssen etablierten Vorgehen und unter Berücksichtigung entsprechender Modifikationsberechnungen ergäbe sich vorliegend ein Auslastungsgrad der RLT unter Ausschluss der großen 17,5 und 35 kW-Anlagen in Höhe von **[BuGG ...]** (2020: **[BuGG ...]**).

Aufgrund des weitergehenden Rückbaus von Kollokationsflächen und weiterhin sinkender TAL- Zahlen, die de facto nicht zu einem Neubau von RLT führen und lediglich die Nutzung des Bestands bedeuten, ist eine „zukunftsgerichtete“ Effizienzmaßgabe nicht mehr angezeigt. Daher erachtet die Beschlusskammer einen effizienten Auslastungsgrad von aktuell 49,65% für sachlich geboten.

5.4.3.3 Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgelegten *Anlagekosten der Split- und Klimageräte* waren gegenüber dem Vorantrag unverändert. Sie wurden auf Nachfrage der Fachabteilung belegt und waren gegenüber der vorherigen Genehmigung unverändert anerkennungsfähig.

Demgegenüber hat die Antragstellerin weiterhin unverändert hohe *Kosten für Montage, Einregulierung/Inbetriebnahme* etc., analog zu dem vorangegangenen Verfahren geltend gemacht. So sollen diese Kostenpositionen für die Klimageräte bis 10 kW unverändert **[BuGG ...]** (für alle drei Leistungsklassen) betragen. Nach Dafürhalten der Beschlusskammer ist es unter Effizienzgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, weswegen in einer eingeschwungenen Erbringungsphase weitere kostenintensivere Leistungsausdehnungen notwendig sein sollten. Es konnten insoweit wiederum lediglich die im vorangegangenen Verfahren akzeptierten Kosten-

sätze für Montage und Inbetriebnahme in Höhe von **[BuGG ...]** für Klimageräte bis 10 kW sowie **[BuGG ...]** für 10 kW-Geräte Anerkennung finden.

Die Antragstellerin hat erneut für die *Splitgeräte* (im Gegensatz zu den Kompaktgeräten) Kosten für *Dokumentationsleistungen* samt Fahrkostenpauschale kalkulationsrelevant in Ansatz gebracht. Eine Erläuterung für die sachliche Notwendigkeit dieser Kostenkomponenten ist dabei erneut nicht erfolgt. Selbst wenn die Notwendigkeit z.B. einer Dokumentation erkennbar wäre, entsprächen die in Ansatz gebrachten Kosten von über **[BuGG ...]** (dies entspricht einer Kostensenkung von ca. **[BuGG ...]** gegenüber dem Vorantrag) ganz offensichtlich dennoch nicht den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung. Beide Kostenpositionen konnten daher keine Anerkennung finden.

Kosten für die *Bauzeitfinanzierung* werden ebenfalls weiterhin nicht anerkannt.

Ebenso weiterhin nicht anerkannt werden konnten die zwischen **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** je nach Gerätetyp **[BuGG ...]** angesetzten *Finanzierungskosten*.

Die in der Vergangenheit nur in begrenztem Umfang akzeptierten Einzelkosten der Kostenpositionen *Kleinmaterial*, *Anschaltung Störungsmeldesystem*, etc. wurden bei der 17,5 kW Anlage mit deutlich reduzierten **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) sowie bei der 35 kW Anlage mit ebenso deutlich reduzierten **[BuGG ...]** (bisher **[BuGG ...]**) wiederum in Ansatz gebracht. Um sicherzustellen, dass bei diesen Leistungskomponenten trotz erfolgter Reduktion nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden, war seitens der Beschlusskammer erneut auf die in der vorangegangenen Genehmigung maßgeblichen Kostenwerte zurückzugreifen (**[BuGG ...]** bei 17,5 kW-Anlagen, **[BuGG ...]** bei 35 kW-Anlagen).

5.4.3.4 Anpassung der Stromverbrauchskosten

Die Stromkosten als Teil der Betriebskosten werden wiederum auf Basis einer Stromverbrauchskalkulation *berechnet*, die den tatsächlichen Auslastungsgrad der Geräte berücksichtigen soll. Die geringere Auslastung ist zunächst ein kostensenkender Faktor, der jedoch noch um verbrauchssteigernde Aspekte erhöht wird, um näherungsweise die tatsächliche Auslastung der Geräte zu bestimmen.

Grundlage der Berechnung stellen die gemessenen Ist-Verbrauchswerte der Kollokationsräume dar. So wird u.a. die Kühlung von Wärmemengen berücksichtigt, die von Carriern unterhalb des Leistungsaufnahmewertes erzeugt werden. Ebenso wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Bestellung von RLT zwar nur 80% der gemessenen elektrischen Energie als Grundlage der Bestellmenge berücksichtigt werden müssen, die dabei eingesetzten Geräte jedoch inzwischen deutlich mehr von ihrer eingesetzten Energie in Wärme umsetzen, da kaum noch Telekommunikationseinrichtungen beim Endkunden über die TAL mit elektrischer Energie ferngespeist werden. Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten in dem Sinne, dass die Geräte einen Teil der Energie zur Luftentfeuchtung und nicht zur Kühlung benötigen. Schließlich kalkuliert die Antragstellerin noch einen Zuschlag für die Entwärmung äußerer Wärmelasten (Sonneneinstrahlung durch Fenster) und einen weiteren Zuschlag für die zusätzliche Leistung zur Sicherstellung der Redundanz.

Insgesamt führt die aktuelle Berechnung zu einer Verbrauchsmenge, die mit **[BuGG ...]** geringfügig unter der bisherigen Nennleistung von **[BuGG ...]** liegt. Die Kalkulationssystematik ist dabei nachvollziehbar, bedarf jedoch analog dem Vorgehen im Vorantrag nachstehend beschriebener effizienzbezogener Anpassungen.

Anpassungen erfolgten zum einen bei der zugrunde gelegten gemessenen *elektrischen Leistung*. Hier wird seitens der Antragstellerin unterstellt, dass die komplette gemessene elektrische Leistung Grundlage der Kalkulation ist. Weiterhin verbleibt die Energie zu 100% im Kollokationsraum. Es werden daher auch die von den Carriern verursachten Verbrauchsmengen berücksichtigt, welche unterhalb der vereinbarten Schwelle (350W/qm) liegen und für welche

keine RLT bestellt werden muss. Nach diesem Vorgehen müssen Wettbewerber, die RLT bestellt haben, somit den Strom für Entwärmung kostenmäßig mittragen, dessen Verbrauch ggf. von anderer Seite verursacht worden ist. Dies ist nicht sachgerecht und negiert zudem die Tatsache, dass ein Teil der verursachten Wärme auch auf anderem Wege (z.B. über die Außenwände) den Raum verlässt. Nicht ohne Grund gilt leistungs- und vertragstechnisch ein fester Schwellwert, ab dem erstmalig Klimatechnik benötigt wird. Um diesen Umständen angemessen Rechnung zu tragen, können unter Effizienzgesichtspunkten nur 90% der gemessenen Energiemengen in die weitere Kostenkalkulation übernommen werden.

Des Weiteren ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Berücksichtigung der *äußeren Wärmelast*. Die Antragstellerin legt ihrer Kalkulation die Annahme zugrunde, dass im Durchschnitt jeder Kollokationsraum über ein (oder mehrere) Fenster verfügt. Hieraus leitet sie dann einen Faktor für die zusätzliche Wärmezufuhr ab, welcher in die Kalkulation einfließt. Der im Verfahren des Jahres 2013 durchgeführte Vor-Ort-Termin hat zwar auf diesen Aspekt nur am Rande abgestellt; so war ein besichtigter Kollokationsraum in der Tat mit einer sehr großen Fensterfläche versehen, welche hier sicherlich signifikanten Einfluss auf den Stromverbrauch hatte. Darüber hinaus befanden sich allerdings viele Flächen auch in fensterlosen Kellerräumen. Unter Kosten-/Nutzen-Abwägungen wäre zwar eine Vollerhebung der tatsächlichen Anzahl und Größe der Fenster zur sachgerechten Verifizierung eines Anpassungsfaktors überzogen und insoweit nicht angebracht. Es kann aber de facto plausibel davon ausgegangen werden, dass ein Teil der Fenster in Kollokationsräumen nach Norden ausgerichtet sind bzw. über Rollläden, Milchverglasung oder ähnliche Schutzeinrichtungen verfügen und so einer intensiven Sonneneinstrahlung entgegenwirken. Insgesamt erscheint es daher sachlich gerechtfertigt, lediglich 75% der von der Antragstellerin angesetzten „Zusatzleistung“ von **[BuGG ...]** zu akzeptieren. Bei Ansatz von **[BuGG ...]** führt dies analog zum Vorgehen der Antragstellerin zu einem Zuschlag in Höhe von gerundeten 2% (statt **[BuGG ...]** nach den Berechnungen der Antragstellerin) auf den maßgeblichen Auslastungsgrad der RLT-Anlagen.

Bezüglich der anzusetzenden *Stromkosten* wird üblicherweise auf die Einzelkosten der jeweils gültigen Genehmigung des Kollokationsstromes zurückgegriffen. Diese wurden aktuell ebenfalls im Rahmen dieses Verfahrens ermittelt.

5.4.3.5 Anpassung der sonstigen Kostenkomponenten

In voller Höhe von **[BuGG ...]** konnten die über alle Anlagen hinweg einheitlich verrechneten *Instandhaltungskosten* erneut vollständig anerkannt werden; diese sind gegenüber dem letztmaligen Antragswert unverändert.

Bei den *Flächenkosten* (11 qm für das 17,5 kW Klimagerät und 14 qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer entgegen dem Ansatz der Antragstellerin – diese bemisst den Durchschnitt ihrer geforderten Mietpreise einschließlich Nebenkosten auf eine Kostengröße in Höhe von **[BuGG ...]** pro qm – lediglich einen Preis von **[BuGG ...]** pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel 2022 /2023 (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin angegebenen *Gemeinkostenbeträge und Aufwendungen* gemäß § 42 Abs. 2 TKG entsprechend den antragsübergreifend gebotenen Anpassungen zu reduzieren,

siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.4.2.7.

Dabei war für die Überlassung der Raumluftechnik eine kostenrelevante Anerkennung neutraler Aufwendungen zudem komplett zu versagen, da die je nach Mietzeitdauer ausgewiesenen Ist-Kosten unter Einbezug neutraler Aufwendungen niedriger als die korrespondierenden KeL-Verrechnungssätze sind. Denn liegen die von der Beschlusskammer ermittelten KeL über

den KON-Ansätzen des Unternehmens, sind diese ausreichend, um die Ist-Kosten inklusive der neutralen Aufwendungen abzudecken,

zur ausführlichen Begründung siehe den Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten, Az. BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 128 f.

5.4.4 Ermittlung der effizienten Kosten für Flächenmieten und Nebenkosten

Die seitens der Antragstellerin geforderten (*Kalt-)Mietentgelte* für die TAL-Kollokationsflächen waren in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Sie waren – mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise - auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 TKG auf die in der Tenorierung ausgewiesenen Werte zu reduzieren.

Soweit diese Werte in den einzelnen Clustern die von der Antragstellerin errechneten Flächenpreise überschritten, waren die anerkennungsfähigen Entgelte auf den von der Antragstellerin beantragten Mietflächentarif zurück zu führen. Für die Ermittlung kosteneffizienter Flächenmieten hat die Beschlusskammer dabei wiederum auf den Gewerbepreisspiegel des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) in seiner aktuellen Fassung (Stand 2022/2023) als alternative Erkenntnisquelle zurückgegriffen.

Die Höhe der tenorierten *Servicekosten* in Höhe von 0,12 € pro qm und Monat sowie der *Nebenkosten* von 2,34 € pro qm und Monat ergibt sich demgegenüber aus den Auswertungen der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen und deren Abgleich mit den im Rahmen der Gesamtschau (Kostenrelease 2021/2022) festgelegten antragsübergreifenden Kostenwerten.

Eine Akzeptanz der von der Antragstellerin geforderten *Mietkosten* scheidet wegen des mangelhaften Kostennachweises aus, welcher auch im Rahmen der antragsübergreifenden Parameterfestlegungen keine Akzeptanz finden konnte.

Die über den aktuellsten verfügbaren IVD-Gewerbepreisspiegel als alternative Erkenntnisquelle herangezogenen Werte beziehen sich auf vergleichbare Mieten, die auf dem freien Markt für Gewerbeimmobilien erzielt werden können. Diese spiegeln die jüngst verfügbaren Marktpreise wieder und bilden mithin die Vollkosten einer Anmietung durch den Carrier ab. Im Rahmen dieser Betrachtung werden für die TAL-Kollokationsflächen die spezifischen Vergleichswerte von „Büroräumen mit mittlerem Nutzungswert“ herangezogen.

Die aktuelle Preisentwicklung des IVD zeigt, dass sich die teilweise erheblichen Rückgänge bei den Mietpreisen für die relevanten Vergleichsflächen, die noch im zweiten Corona-Jahr 2021 zu beobachten waren, im Laufe des Folgejahres 2022 in entsprechende Preissteigerungen verwandelt haben. Diese liegen nunmehr im Durchschnitt oberhalb der zuletzt genehmigten Entgelte von 2020, wobei sich allerdings unterschiedliche *regionale Entwicklungen* zeigen:

Anhand der Städtecluster der Antragstellerin ergeben sich bei der Genehmigung *Absenkungen* für die Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen und Hannover, während für die restlichen Cluster entsprechend *Mietpreissteigerungen* festzustellen sind.

Für die Cluster *Frankfurt und Hamburg* liegen die Antragswerte der Antragstellerin unterhalb der ermittelten Vergleichsmieten. Die Genehmigung erfolgt antragsgemäß.

Die Beschränkung der Genehmigung auf Antragshöhe folgt analog dem in § 88 VwGO niedergelegten Grundsatz „ne ultra petita“. Der Grundsatz dient dem Schutz der anderen Verfahrensbeteiligten vor weitergehenden gerichtlichen Entscheidungen, die bisher nicht im prozessualen Verhalten behandelt wurden (Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. Auflage, 2022, § 88 VwGO Rn. 11). Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen von Beschlusskammerverfahren nach dem TKG, da die Interessenlage in Beschlusskammerverfahren vergleichbar ist,

vgl. zuletzt Beschluss BK3c-22/002 vom 28.06.2022, S. 43.

Die *Auslegung* der Antragstellerin, wonach ihr mit Schreiben vom 23.11.2022 konkret bezifferter Antrag für die Flächenmiete in Frankfurt (15,87 €) und in Hamburg (12,58 €) als Beantragung eines Mindestentgelts zu verstehen sei und stets das höchstmögliche genehmigungsfähige Entgelt von dem bezifferten Entgeltantrag umfasst sein soll, erschließt sich der Beschlusskammer nicht und ist mit dem oben beschriebenen Grundsatz nicht vereinbar. Wenn die Antragstellerin einen bestimmten Wert als das wettbewerbsanaloge Entgelt beantragt, umfasst dies bei im Rahmen der Auslegung stets auch ein Entgelt, das sich unterhalb des beantragten Wertes befindet. Umgekehrt verbietet es sich aber einen Entgeltantrag nach „oben“ auszulegen. Dies gilt umso mehr als die Beschlusskammer zur Ermittlung der Entgelte auf eine Vergleichsbetrachtung zurückgreifen und die Entgelte von Amts wegen erst ermitteln musste.

Die mit Schreiben vom 11.04.2023 erfolgte *Antragsänderung* betreffend die Entgelte für die Cluster Frankfurt und Hamburg lässt keine Genehmigung höherer Entgelte zu als von der Antragstellerin am 23.11.2022 konkret beziffert wurden. Der „hilfsweise“ gestellte Antrag ist nicht hinreichend bestimmt.

Die zu genehmigenden (beantragten) Entgelte müssen mit dem Entgeltantrag konkret beziffert und mitsamt den relevanten Kostenunterlagen vorgelegt werden,

siehe Säcker/Körber, TKG – TTDSG, 4. Auflage 2023, § 40 Rn.11.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird lediglich unter den strengen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG für Entgelte gemacht, die ausnahmsweise nach Aufwand zu genehmigen sind. Dabei sind die beantragten Entgelte stets als zahlenmäßig umschriebene Maximalentgelte zu verstehen und werden als solche von den Beteiligten in ihrem prozessualen Verhalten aufgegriffen.

Die Entgeltgenehmigung ist inhaltlich an den Antrag des regulierten Unternehmens gebunden. Die Beschlusskammer kann nur ein Entgelt für eine Leistung genehmigen oder ablehnen, das auch beantragt worden ist,

VG Köln, Urteil 1 K 5537/15 vom 13.11.2018.

Anderenfalls ließe sich nicht feststellen, ob bzw. in welchem Umfang eine Genehmigung hinter einem Antrag zurückbleibt, ihm nicht stattgibt, und somit ggf. eine Rechtsverletzung auslösen könnte. Ein Antrag, wonach „Entgelte in der vollen genehmigungsfähigen Höhe zu genehmigen“ sind, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Um einen *Vergleichswert* für die beantragten Mieten zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt die vom IVD aufgeführten Städte den Clustern 1 bis 13, die jeweils nur eine Stadt umfassen, sowie 14 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) und 15 (Städte unter 100.000 Einwohner) zugeordnet. Für die Cluster 14 und 15 war dabei jeweils ein Mittelwert aus den Mietwerten der in die jeweiligen Cluster einfließenden Städte abzubilden.

In Abweichung zur vorangegangenen Genehmigung hat die Beschlusskammer dabei für die letztgenannten Cluster von einer bisher vorgenommenen arithmetischen Mittelung der Ortsergebnisse auf eine *mengengewichtete Mittelung umgestellt*, so dass die Orte / Städte dieser Cluster nunmehr entsprechend der Anzahl ihrer Wirtschaftseinheiten bei der Mietpreisbemessung Berücksichtigung finden. Eine weiterführende „Umclusterung“ von Destinationen im Sinne einer veränderten Zuordnung zwischen den einzelnen Clustern ist mit der vorgenannten methodischen Änderung dabei – entgegen der Vermutung der Antragstellerin – nicht erfolgt. Die Beschlusskammer behält sich für Folgeverfahren eine Aktualisierung der von der Antragstellerin verwendeten (historischen) Städtecluster vor.

Im Falle der Stadt *München* (Cluster 5) weist der Mietspiegel wie im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren nur Mietwerte für City-A Lagen aus. Da diese Mietpreise einer Vergleichbarkeit mit den anderen Städten entgegenstehen, wurde zur Bemessung der Flächenmiete für München der Preisspiegel Bayern für Gewerbeimmobilien (Stand Herbst 2022) herangezogen,

vgl. die ausführliche Darstellung in Bezug auf die zugrundeliegende Clusterbildung sowie die relevanten Berechnungsergebnisse im separaten Prüfgutachten der Fachabteilung zu den Kollokationsraummiets 2022 vom 17.04.2023, S. 6 ff.

Weil die Beschlusskammer ein Vergleichsmarktkonzept verfolgt, kommt eine Beaufschlagung der Mietpreise mit *Gemeinkosten sowie Aufwendungen* nach § 42 Abs. 2 TKG nicht in Frage. Die Angaben im Gewerbesteuerpreis des IVD sind Marktpreise, welche Vollkosten widerspiegeln,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 5902/07 vom 21.10.2009.

Demgegenüber waren die von der Antragstellerin beantragten und anhand von Kostendaten plausibilisierten Einzelkosten für *Nebenkosten und Serviceleistungen* - welche im Gegensatz zu den Kaltmieten für alle Cluster einheitlich zu bemessen sind - auf Kostenbasis der Antragstellerin im Rahmen der antragsübergreifend festgelegten Pauschalen (Release 2021 / 2022) anzuerkennen.

Die *Servicekosten* beinhalten ausschließlich Reinigungskosten, welche nach unterschiedlichen Nutz- bzw. Verteil- und Nebenflächen zunächst getrennt ermittelt, dann aufaddiert und anschließend als Durchschnittswert über alle Flächen pro qm und Monat abgeleitet werden.

Der daraus resultierende *Verrechnungssatz* liegt im Übrigen – ebenso wie der Verrechnungssatz für die Nebenkosten - signifikant unter den im aktuellen Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes ausgewiesenen Werten.

Im Gegensatz zu den über das Vergleichsmarktkonzept ermittelten Werten für die Kaltmieten, waren die relevanten Einzelkostenwerte für Service- und Nebenleistungen mit anteiligen *Gemeinkosten* sowie *Aufwendungen* nach § 42 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen.

5.4.5 Ermittlung der effizienten Kosten für die Stromzählerablesung auf der Basis von Smart Meter Gateway (SMGW)

Die Entgelte für die „*Realisierung Smart Meter Gateway*“ und „*Projekttausch Stromzähler*“ konnten unter Vornahme entsprechender Kostenkorrekturen auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen berechnet und genehmigt werden.

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 8. handelt es sich um Nebenleistungen vergleichbar dem regulären Zählertausch. Der Smart-Meter-Gateway-Einbau im Rahmen des Projekttauschs Stromzähler steht in einem engen Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation am HVt. Es handelt sich um eine Leistung, die von den Zugangsnachfragern nicht selbst erbracht werden kann und für die eine gesetzliche Einbaupflicht besteht.

Die Einbaupflicht für Smart-Meter-Gateway-fähige intelligente Stromzähler folgt aus §§ 29 ff i.V.m. §§ 19, 22, 23 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG). Zwar hatte - wie von der Beigeladenen zu 8. ausgeführt - das OVG NRW mit Beschluss 21 B 1162/20 vom 04.03.2021 die ursprüngliche Einführungspflicht vorübergehend ausgesetzt, da die technische Richtlinie BSI TR-03109-1 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren für rechtswidrig erklärt wurde. Allerdings hat der Gesetzgeber die für rechtswidrig erklärte Allgemeinverfügung zwischenzeitlich durch eine gesetzliche Regelung, die auch den Rollout regelt, ersetzt. Der Bundestag hat am 20. April 2023, das Gesetz „zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende“ (BT Drs. 20/5549) beschlossen. Nach Artikel 5 des Gesetzes sollen die geplanten Änderungen unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Genehmigung ist das Gesetz noch nicht in Kraft getreten. Es ist aber damit zu rechnen, dass die gesetzlichen Änderungen im Laufe des Genehmigungszeitraums in Kraft treten. Zudem hat das BSI bereits im Mai 2022 die angegriffene Technische Richtlinie aktualisiert.

Ein gerichtliches Urteil, welches der Einbau- und Betriebspflicht von intelligenten Stromzählern entgegensteht, besteht insofern nicht mehr.

Es handelt sich dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend auch nicht um ein Einbaurecht, sondern um eine Einbaupflicht, sodass die Entgelte - entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 1. - 3. und 8. - auch nicht von der Antragstellerin zu tragen sind. Aus § 29 Abs. 1 und 3 MsbG i.V.m. § 30, 31 und 45 MsbG folgt eine Verpflichtung für Einbau und Nutzung bis spätestens 2032. Die technischen Voraussetzungen ergeben sich aus §§ 19 Abs. 2 und 3 und 21, 22 MsbG. Da gemäß § 19 Abs. 5 MsbG Messsysteme, die den besonderen Anforderungen aus § 19 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen, bei Vorliegen der Vorgaben des Absatz 5 nur noch bis zum 31. Dezember 2020 eingebaut werden durften und ab dann nur noch bis zu acht Jahre ab Einbau genutzt werden dürfen, kann kurzfristig jedenfalls der Zählertausch defekter Geräte notwendig werden. Entgegen dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 1. – 3. und 8. kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zählertausch im Rahmen des Projekts im Genehmigungszeitraum erforderlich werden kann. Hieran ändert auch die von der Beigeladenen zu 8. angesprochene Möglichkeit der Herbeiführung einer Verlängerung der Eichfrist der einzelnen Zähler durch die Antragstellerin zur Hinauszögerung des Zähleraustauschs nichts, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine entsprechende Verlängerung nicht erreicht werden kann.

5.4.5.1 Realisierung Smart Meter Gateway (SMGW)

Für die im *Einzelfall* erforderliche Realisierung eines SMGW (Smart Meter Gateway) im Zusammenhang mit einem Austausch des Wechsel-/Drehstromzählers (z.B. bei Zählereichung oder einer Entstörung) soll das *Zusatzentgelt* (neben dem bereits genehmigten Entgelt „Austausch Stromzähler“) in Rechnung gestellt werden.

Die *Prozesszeitendarstellung* der Antragstellerin gliedert sich in Innendiensttätigkeiten (für Auftragsbearbeitung, Disposition und Logistikmanagement) und Außendienstaktivitäten (für den Rückbau der Verkabelung des alten Zählers zu der Kommunikationseinheit MUS (Multi Utility Server), die Montage des SMGW unter den Anforderungen einer sicheren Lieferkette (SiLKe) sowie weiteren Einzelkosten für das SMGW. Im Ergebnis weist die Antragstellerin erforderliche Prozesszeiten für die Leistungsbereitstellung von insgesamt **[BuGG ...]** sowie notwendige Materialkosten in Höhe von **[BuGG ...]** aus.

Nach Untersuchungen der Fachabteilung und der Beschlusskammer konnten die Zeitansätze für die Rückbauaktivitäten der MUS-Verkabelung, die Zeitansätze für die dazu gehörende Einsatzsteuerung und die Zeitansätze für die Auftragslenkung im Innendienst nicht kostenrelevant anerkannt werden. Denn für den Rückbau der MUS-Verkabelung wurde mit Beschluss BK3f-020/29 vom 30.11.2020 wurde bereits ein Entgelt i.H.v. 47,03 € (Ziffer 1.4) genehmigt, welches noch bis zum 30.11.2023 gültig ist. Die Antragstellerin hat auf Nachfrage der Beschlusskammer und Überprüfung eingeräumt, **[BuGG ...]**. Für die Geschäftsfälle, in denen die MUS-Verkabelung tatsächlich zurückgebaut werden muss, werde die Antragstellerin das derzeit genehmigte Entgelt separat ansetzen.

Die Außendiensttätigkeit **[BuGG ...]** war zu streichen. Die Tätigkeit soll die Anforderungen der SiLKe sicherstellen, welche seitens der SMGW-Hersteller definiert wurden. Da in der Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin bereits ein entsprechender Zeitansatz im Innendienst im Rahmen des Logistikmanagements zur Sicherstellung der Anforderungen angesetzt ist, erscheint ein diesbezüglicher Zeitansatz im Außendienst weder angemessen noch erforderlich. Die Antragstellerin hat auf Rückfragen ausgeführt, **[BuGG ...]**.

Unter Anerkennung aller weiteren Prozesszeiten und unter Berücksichtigung notwendiger antragsübergreifenden Anpassungen (Rüst- und Verteilzeiten) reduziert sich die genehmigungsfähige *Prozesszeit* letztlich auf **[BuGG ...]**, welche der weiteren Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden.

Die von der Antragstellerin angegebenen und seitens der Fachabteilung überprüften *Materialpreise* waren ergebnisrelevant um Ansätze für Skonto zu kürzen, sofern die jeweiligen Rahmenverträge der Antragstellerin dies vorsehen.

5.4.5.2 Projekttausch Stromzähler

Für den ab dem Jahr 2023 von der Antragstellerin in Projektform beabsichtigte Austausch aller bisherigen Smart Meter gegen SMGW-fähige Zähler an den BNG-Standorten - hat die Antragstellerin alle erforderlichen Aktivitäten und Materialien in der *Kostendokumentation* aufgeführt, die für die Auswechslung eines Zählers unter Anbindung an die neue SMGW-Plattform notwendig sind. Dadurch soll die Abrechnung aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung gegenüber den Carriern auf lediglich zwei Entgeltpositionen (neben dem bereits genehmigten Entgelt „*Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung*“) begrenzt werden. In Summe werden für den Projekttausch Stromzähler **[BuGG ...]** für Zwecke der Leistungserbringung im Innen- und Außendiensttätigkeiten kostenrelevant veranschlagt sowie weitere **[BuGG ...]** Materialeinzelkosten in der Produktkalkulation verrechnet, welche mit Gemeinkosten und neutrale Aufwendungen beaufschlagt wurden.

Hinsichtlich der Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die in Rede stehende *Leistungspauschale* waren folgende kostenrelevante Anpassungen vorzunehmen:

Die Antragstellerin hat auf Fragen zur Notwendigkeit einzelner Zeiteinsätze für die Auftragsklärung erklärt, dass bei den Aktivitäten **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** Synergieeffekte noch nicht berücksichtigt wurden, welche grundsätzlich im Rahmen des Projekttausches anfallen. Demzufolge wurde die Aktivitätshäufigkeit der beiden Prozesse von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** reduziert. Die gleiche Häufigkeit wurde auch auf die **[BuGG ...]** übertragen, um eine Doppelverrechnung von inhaltsgleichen Erledigungen auszuschließen.

Ebenso sehen die Beschlusskammer als auch das Fachreferat das Erfordernis einer **[BuGG ...]** nicht in jedem Fall gegeben. Auch hier wurde die betreffende Aktivitätshäufigkeit von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** reduziert, da die spezifischen Gegebenheiten der meisten BNG-Standorte bereits in den Systemen der Antragstellerin vollumfänglich dokumentiert sind und nur fallweise eine Standortbegehung und –erkundung erforderlich werden sollte.

Für die Außendiensttätigkeit **[BuGG ...]** wurde der im Vorverfahren BK3f-20/029 ermittelte und angesetzte Grundzeitansatz **[BuGG ...]** anstelle des in den Antragsunterlagen ausgewiesenen höheren Werts der weiteren Kostenkalkulation zugrunde gelegt.

In Bezug auf die **[BuGG ...]** wurde die Antragstellerin um Erklärung gebeten, warum deren Häufigkeit von ehemals **[BuGG ...]** im Vorverfahren BK3f-20/029 auf nunmehr **[BuGG ...]** ansteigen sollte. Dazu hat die Antragstellerin ausgeführt, **[BuGG ...]**. Aus Sicht der Beschlusskammer und der Fachabteilung erscheint dieses Vorgehen jedoch nicht effizient. Die MUS-Verkabelung kann aus technischer Sicht sehr wohl auch unterbrechungsfrei gelöst werden, ohne dass es zu einem Komplettausfall der Zählerfernablesung am jeweiligen Standort kommt.

Für Zwecke einer „*effizienten Häufigkeit*“ wurde ergebnisrelevant das Verhältnis Zähler zu MUS an Z900-BNG-Standorten als Prozesshäufigkeit zum Ansatz gebracht.

In der Konsequenz wurden folgerichtig und sachgerecht ebenso alle Häufigkeiten (Verhältnis Zähler zu MUS) in der Produktkalkulation korrigiert, da der Projekttausch im Genehmigungszeitraum vorerst nur an den BNG-Standorten vollzogen wird. Demzufolge wurden alle Prozessfaktoren in der Kalkulation der Antragstellerin, die sich auf den Gesamtbestand von Zählern und MUS beziehen, mit den spezifischen BNG-Faktoren **[BuGG ...]** und **[BuGG ...]** ersetzt.

Die von der Antragstellerin angegebenen *Materialpreise* waren auch vorliegend wiederum um Ansätze für *Skonto* zu kürzen, sofern die jeweiligen Rahmenverträge der Antragstellerin dies vorsehen.

Das aktuelle Verhältnis von *Dreipunktzähler und Hutschienenzähler* an BNG-Standorten war gegenüber den von der Antragstellerin aufgeführten Werten zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten und weiterer antragsübergreifender Anpassungen (Rüst- und Verteilzeiten, Gemeinkosten, etc.) errechnet sich das für die Leistungspauschale „Projekttausch Stromzähler“ tenorierte Entgelt.

5.4.6 Ermittlung des aufwandbezogenen Entgelts in Zusammenhang mit dem Zählertausch

Für das Entgelt „Austausch der Niederspannungsverteilung“ (Preisliste 1A1, Ziffer 1.3.1.2.2) ist eine Genehmigung „nach Aufwand“ sachlich geboten.

Dem Vorrang einer Festlegung von Pauschalentgelten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation am HVt widerspricht nicht, dass die vorstehend genannten Einzelleistungen gemäß AGB-Preisliste der Antragstellerin „Preisliste Kollokation und Raumluftechnik, Punkt 1.5. mit der Anlage 1a zu Ziffer 1 des Tenors des Beschlusses BK3a-20/028 vom 04.12.2020 abgerechnet werden. Zwar gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand ist demnach, wie unter Ziffer 4 bereits ausgeführt, nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich dabei auch in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“ erforderlich ist.

Entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die tenorierten Entgelte grundsätzlich gegeben:

Denn hinsichtlich der Aufwandspositionen hat die Antragstellerin erklärt, dass lediglich in **[BuGG ...]** Fällen der Einbau des neuen Stromzählers aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich sei, da die Bauform der neuen Zähler größer ist als die der bisherigen Zähler. In diesen Fällen muss der Austausch mit einem anderen Bautyp ersetzt werden, der individuell - abhängig von den örtlichen Gegebenheiten - einzubauen ist. Da die Niederspannungsverteilungen überwiegend vor Inkrafttreten der im AKNN abgestimmten Spezifikation Niederspannungsversorgung realisiert worden sind, kann keine einheitliche Konfiguration erfolgen.

Aufgrund der Heterogenität der Leistung und der jeweils unterschiedlich erforderlichen Materialien lässt sich das Entgelt in den vorgenannten Sonderfällen nicht pauschalisieren. Da es sich zudem um eine erstmalige Genehmigung der beantragten Entgelte handelt, liegen naturgemäß keine Erfahrungswerte vor, die die Beurteilung, ob eine Genehmigung nach Aufwand gerechtfertigt ist, ermöglichen. Die Beschlusskammer trägt dem Umstand der fehlenden Erfahrungswerte durch die verhältnismäßig kurze Dauer der Genehmigung nach Aufwand (bis zum 30.11.2023) Rechnung.

6. Keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Der von der Antragstellerin verfolgte Ansatz, die Kollokationsstromentgelte durch PKS- und KKS-Kontrollen an dem Als-Ob-Wettbewerb auszurichten, kommt nicht zum Tragen. Die Kontrollen sind darauf ausgerichtet, eine Nachbildbarkeit der Endkundenprodukte der Telekom durch die entsprechenden Vorleistungsprodukte abzusichern. Bei den Kollokationsstromentgelten handelt es sich aber nicht um Zugangsprodukte, die mit einer Endkundenleistung der Telekom verglichen werden, sondern sind bloße Teilleistungen. Sie sind einer PKS-KKS-Betrachtung bereits konzeptionell nicht zugänglich.

Auch eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Antragstellerin durch die Entgelte einzelnen Nachfragern, einschließlich sich selbst oder ihren Tochter- oder Partnerunternehmen, Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Leistungen einräumt, ist nicht erkennbar.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

7. Befristung

Die Genehmigung wirkt auf den 01.12.2022 zurück, § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG und ersetzt in Bezug auf die unter I. und II. tenorierten Entgelte die vorläufige Genehmigung vom 23.12.2022.

Die Genehmigung für die unter I. tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 31.07.2023.

Die Genehmigung für die unter II. tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 31.07.2024.

Die Genehmigung für die unter III. tenorierten Entgelte endet mit Ablauf des 30.11.2023.

Bei der Befristung des Entgeltes für den *Stromverbrauch* auf den 31.07.2023 war für die Beschlusskammer eine Harmonisierung mit dem auf das mittelljährlich neu festzusetzende Kostenrelease und dessen Bemessung aktueller antragsübergreifenden Kostenparameter (Gemeinkosten, Betriebskosten, Stundensätze, Neutrale Aufwendungen, etc.), die für die Kalkulation des Entgeltes für den Kollokationsstrom von Relevanz.

Auch die kurze Befristung für die Überlassungsentgelte der *Raumlufttechnik* wird den vorgenannten Umständen gerecht. Die Kostenergebnisse dieser Leistungen werden ebenfalls in wesentlichem Maße von der aktuellen Strompreisentwicklung tangiert und sollten eine Anbindung an die Neufestsetzung des Stromverbrauchsentgeltes erfahren.

Entgegen der Ansicht der **Beigeladenen zu 8.** entstehen den Wettbewerbern durch die kurze Genehmigungsdauer keine unzumutbaren Nachteile. Die Beschlusskammer vermag keine von der Befristung ausgehenden unüberwindbaren Probleme für die Budgetplanung der Wettbewerber für das kommende Geschäftsjahr zu erkennen. Aufgrund der stets offenen Verbrauchsmengen besteht immer eine gewisse Unsicherheit in der Budgetplanung, die auch durch eine längere Frist nicht behoben werden kann. Aus den Vorjahreserfahrungen im Hinblick auf den Verbrauch, aber auch auf das Entgelt für den Kollokationsstrom und die Flächenmieten lassen sich für die Wettbewerber relativ belastbare Prognosen ableiten.

Hinsichtlich der Entgelte für *Flächenmieten und Nebenkosten* erscheint eine Genehmigung der Entgelte bis 31.07.2024 sachgerecht und angezeigt. Eine ähnliche Preisvolatilität wie bei den Stromverbrauchskosten ist hier nicht zu erwarten, so dass die Genehmigung im Sinne der Verfahrensökonomie für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden konnte.

Bei den Entgelten für den *Projekttausch SMGW* ist eine Genehmigung bis 30.11.2023 sachgerecht. Hier war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass die Entgelte erstmalig neu und zum Teil auch nach Aufwand beantragt wurden, sodass eine kurzfristige Überprüfung angezeigt erscheint. Dabei ist eine Anbindung an die mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 genehmigte bis 30.11.2023 gültige Preisliste für sonstige Kollokationsleistungen angezeigt.

8. Ablehnung der Anträge im Übrigen

Der Antrag der Beigeladenen zu 1. – 3. betreffend die jährliche Zählerablesung geht ins Leere. Entgegen der Annahme der Beigeladenen stehen diese Entgelte nicht zur Genehmigung an. Die Entgelte sind mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 bis zum 30.11.2023 genehmigt. Eine Änderung der Entgelte wurde von der Antragstellerin nicht beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 28.04.2023

Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzerin
Dreger	Scharnagl	Wenzel-Woesler

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de